

Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 20. Oktober 2008 im Rathaus Appenzell**

Vorsitz: Grossratspräsidentin Gabi Weishaupt-Stalder
Anwesend: 49 Ratsmitglieder
Zeit: 08.00 - 12.00 Uhr
13.30 - 18.20 Uhr
Protokoll: Ratschreiber Markus Dörig / Hans Bucheli / Karin Rusch

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:	Seite
1. Eröffnung	2
2. Protokoll der Session vom 16. Juni 2008	2
3. Gesetz über die Unterstützung von Wohnbausanierungen (WSG) (2. Lesung)	3
4. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) (2. Lesung)	6
5. Baugesetz (BauG)	9
6. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Jagdgesetzes	26
7. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Energiegesetzes (EnerG)	29
8. Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektion und Sanierung der Staatsstrasse Appenzell - Eggerstanden / Obere Hirschbergstrasse - Kreuzgarage	32
9. Verordnung über die Familienzulagen (FZV)	33
10. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Behördenverordnung	34
11. Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Statuten der Korporation Stiftung Ried	37
12. Landrechtsgesuche	39
13. Gesetz über die Einführung der Integrationsbestimmungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Integrationsgesetz, IntG)	40
14. Mitteilungen und Allfälliges	47

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen:

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission
WiKo: Kommission für Wirtschaft
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1.

Eröffnung

Grossratspräsidentin Gabi Weishaupt-Stalder
Eröffnungsansprache

Entschuldigungen: Keine

Absolutes Mehr: 25

Traktandenliste:

Die vorgelegte Traktandenliste ist genehm.

2.

Protokoll der Session vom 16. Juni 2008

Das Protokoll der Grossrats-Session vom 16. Juni 2008 wird einstimmig genehmigt und verdankt.

3.**Gesetz über die Unterstützung von Wohnbausanierungen (WSG; 2. Lesung)**

Referent:	Grossrat Alfred Inauen, Präsident WiKo
Departementsvorsteher:	Landeshauptmann Lorenz Koller
11/2/2008:	Antrag Standeskommission
11/2/2008:	Antrag Kommission für Wirtschaft
11/2/2008	Gegenantrag Standeskommission

Grossrat Alfred Inauen nimmt in seinem Eintretensvotum auf die vom Grossen Rat an der ersten Lesung dieser Gesetzesvorlage diskutierten Punkte Bezug und verweist auf die entsprechenden Anpassungen, welche die Standeskommission in der Ergänzungsbotschaft dem Grossen Rat zur Beratung unterbreitet. Mit dem Antrag der Standeskommission in Art. 3 Abs. 1 lit. c, dass die Anliegen von Heimatschutz, Denkmalpflege und Landschaftsbildschutz für die Beitragsgewährung nicht zwingend berücksichtigt werden, sondern lediglich in die Überlegungen einfließen müssen, sei der vom Grossen Rat in der ersten Lesung gutgeheissene Antrag von Grossrätin Heidi Buchmann-Brunner aufgenommen worden.

Die WiKo könne beim zweiten Diskussionspunkt das Anliegen der Standeskommission mittragen, dass als Beitragsvoraussetzung nicht auf eine definitive Steuerveranlagung aus dem Jahr vor der Gesuchseinreichung beharrt werden soll, zumal kein Rechtsanspruch für Beiträge bestehe und daher die Bewilligungsbehörden auf offensichtlich nicht mehr aktuellen Steuerfaktoren beruhende Gesuche ablehnen oder bis zum Vorliegen von aktuellen Steuerfaktoren verschieben könnten. Die von der WiKo auf dem blauen Blatt angebrachten Präzisierungsanträge zu Art. 4 und 7 schaffen in rechtlicher Hinsicht offenbar mehr Verwirrung als Klarheit, weshalb in der Detailberatung auf diese Anträge zurückgekommen werde.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1 - 2

Keine Bemerkungen.

Art. 3

Grossrat Alfred Inauen, Appenzell, beantragt zur Berichtigung eines orthographischen Fehlers in Art. 3 Abs. 1 lit. a den Ersatz des Ausdruckes "Einzelpersonen" durch "Einzelperson".

Der Grosse Rat heisst den Antrag von Grossrat Alfred Inauen, Appenzell, stillschweigend gut.

Antrag WiKo:

Art. 3 Abs. 1 lit. c ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"c) bei der Projektierung und Ausführung eines Bauvorhabens sind die Anliegen von Heimatschutz, Denkmalpflege und Landschaftsbildschutz in die Überlegungen eingeflossen;"

Grossratsvizepräsident Ruedi Eberle, Gonten, stellt den Antrag, Art. 3 Abs. 1 lit. c sei ersatzlos zu streichen. Während bei Wohnbausanierungen, die mit Beiträgen unterstützt würden, die Fachkommission Heimatschutz beigezogen werden müsste, wäre dies bei allen übrigen Wohnbausanierungen nicht erforderlich. Diese Unterscheidung sei nicht gerechtfertigt.

Landeshauptmann Lorenz Koller beantragt die Gutheissung des Antrages der WiKo, der dem vom Grossen Rat in den Beratungen zur ersten Lesung gutgeheissenen Kompromissvorschlag entspreche.

In der Abstimmung spricht sich der Grosse Rat mit grossem Mehr für den Antrag der WiKo zu Art. 3 Abs. 1 lit. c aus. Dagegen unterliegt der Antrag von Grossratsvizepräsident Ruedi Eberle, Gonten.

Art. 4

Grossrat Alfred Inauen, Appenzell, zieht im Namen der WiKo den auf dem blauen Blatt formulierten Änderungsantrag zu Art. 4 Abs. 1 zurück.

Art. 5 - 6

Keine Bemerkungen.

Art. 7

Antrag WiKo:

Art. 7 Abs. 1 lit. a ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"a) die Voraussetzungen oder Bedingungen teilweise oder vollständig nicht oder nicht mehr erfüllt sind, insbesondere wenn die finanziellen Grenzwerte nach Art. 4 dieses Gesetzes überschritten werden;"

Landeshauptmann Lorenz Koller unterstützt diesen Antrag der WiKo und zieht im Namen der Standeskommission deren Gegenantrag zu Art. 7 Abs. 1 lit. a zurück. Landammann Carlo Schmid-Sutter schlägt im Sinne einer Straffung des Antrages der WiKo die Streichung des Ausdruckes "teilweise oder vollständig" vor. Dieser Antrag wird damit begründet, dass auch bei einer teilweisen Nichterfüllung die Voraussetzungen oder Bedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt sind, sodass dieser Ausdruck redaktionell nicht notwendig ist.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den im Sinne des Votums von Landammann Carlo Schmid-Sutter redaktionell bereinigten Antrag der WiKo zu Art. 7 Abs. 1 lit. a gut.

Art. 8 - 13

Keine Bemerkungen.

Art. 14

Grossrätin Vreni Inauen-Lüthi, Rüte, fragt an, ob man nicht in der ersten Lesung beschlossen habe, das Gesetz mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft treten zu lassen. Dem hält Landeshauptmann Lorenz Koller entgegen, dass an der Landsgemeinde vom 26. April 2009 die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom Grossen Rat noch nicht erlassen sein werden. Das Inkrafttreten des Gesetzes sollte der Grosse Rat mit dem Erlass der erforderlichen Ausführungsbestimmungen festlegen.

In der Schlussabstimmung wird das Gesetz über die Unterstützung von Wohnbausanierungen (WSG) mit den beschlossenen Änderungen mit 47 Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme ohne Enthaltungen gutgeheissen.

4.**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) (2. Lesung)**

Referent: Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo
Departementsvorsteher: Landesfähnrich Melchior Looser
12/2/2008: Antrag der Standeskommission
12/2/2008: Antrag Kommission für Recht und Sicherheit

Grossrat Bruno Ulmann fasst in seinem Eintretensvotum die Ergebnisse der Beratung des Gesetzes in erster Lesung zusammen. Dabei weist er darauf hin, dass sich die grössten Meinungsdifferenzen zur Strafanzeige durch Behördenmitglieder und Beamte gemäss Art. 13 ergeben hatten. Die von der Standeskommission auf die zweite Lesung ausgearbeitete neue Fassung, die auf Seite 2 der Ergänzungsbotschaft erläutert ist, werde von der ReKo vollumfänglich unterstützt. Den Vorteil dieser Regelung sehe die ReKo darin, dass sich ein Behördenmitglied oder ein Beamter vor der Anzeigeerstattung an die Beratungskommission oder eine Fachperson wenden kann. Durch fachliche Unterstützung werde das Risiko minimiert, dass die anzeigende Person wegen falscher Anschuldigung zur Rechenschaft gezogen wird. Abschliessend schlägt Grossrat Bruno Ulmann vor, das Gesetz zusammen mit den Anpassungen bei der Jugendstrafprozessordnung und der Zivilprozessordnung der Landsgemeinde 2010 zum Beschluss zu unterbreiten. Dies sei von der Koordination her sinnvoll und vom Ablauf her unproblematisch, da die Schweizerische Strafprozessordnung erst am 1. Januar 2011 in Kraft treten werde.

Landammann Carlo Schmid-Sutter sieht insbesondere für das Erziehungsdepartement und das Gesundheits- und Sozialdepartement Anlass für eine präzisere Regelung der Anzeigepflicht für Behördenmitglieder und Beamte. Mit der gesetzlich geregelten Möglichkeit, die von der Standeskommission bezeichneten Fachpersonen oder die eingesetzte Beratungskommission zu kontaktieren, würden sich die Behördenmitglieder keiner Amtsgeheimnisverletzung schuldig machen, wenn sie ihre Feststellungen aus der amtlichen Tätigkeit der Beratungskommission weitergeben. Im Weiteren ergebe sich mit der von der Standeskommission vorgeschlagenen Regelung von Art. 15 eine Absicherung der zugezogenen Fachpersonen und der Mitglieder der Beratungskommission vor einer Begünstigungsklage, da sie mit dieser Bestimmung von der Anzeigepflicht befreit sind bzw. nur die Beratungskommission als Ganzes der Anzeigepflicht unterworfen ist.

Auf entsprechende Rückfrage von Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, präzisiert Landammann Carlo Schmid-Sutter, dass die Strafanzeigeregelung von Art. 15 sämtliche Wahrnehmungen der Behördenmitglieder und Beamten im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit umfasst.

Die Opferhilfeschstellen unterstehen nach den Ausführungen von Landammann Carlo Schmid-Sutter der eidgenössischen Opferhilfegesetzgebung. Es sei durchaus denkbar, dass die Opferhilfestelle in St.Gallen zur Übernahme einer konkreten Beratungsaufgabe angefragt werde, wobei es dafür jeweils eines Entscheides der Standeskommission bedürfe.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1 - 14

Keine Bemerkungen.

Art. 15

Antrag ReKo:

Art. 15 des Gesetzesentwurfes ist zu streichen und durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"Art. 15

¹Behördenmitglieder und Beamte des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden sind berechtigt, Anzeige zu erstatten, wenn sie in ihrer amtlichen Tätigkeit Kenntnis von einer von Amtes wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung erhalten; die Eigenschaft als Behördenmitglied und Beamter richtet sich nach Art. 110 Abs. 3 StGB.

²Bezieht sich die Kenntnis auf ein Verbrechen im Sinne des StGB, muss Anzeige erstattet oder eine von der Standeskommission eingesetzte Beratungskommission beigezogen werden; im Falle des Beizuges der Kommission befindet diese über eine Anzeige.

³Vor der Anzeigeerstattung können von der Standeskommission bezeichnete Fachpersonen zugezogen werden. Diese und die Mitglieder der Beratungskommission sind in den Fällen, in denen sie beigezogen wurden, von der Pflicht nach Abs. 2 befreit.

⁴Die Standeskommission kann Weisungen erlassen, insbesondere über die Anzeigeerstattung durch die Kommission."

Grossrat Bruno Ulmann, Schwende, führt zur Begründung des Antrages der ReKo aus, dieser Wortlaut entspreche der von der Standeskommission in der Ergänzungsbotschaft vorgeschlagenen neuen Regelung betreffend Strafanzeige durch Behördenmitglieder und Beamte.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, schlägt im Sinne einer Präzisierung vor, in Abs. 1 des beantragten Art. 15 den Ausdruck "Behördenmitglieder und Beamte" durch den Ausdruck "Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte" zu ersetzen. Diese Ergänzung stelle ohne weiteres klar, dass auch ein von einer Schulgemeinde angestellter Lehrer der Anzeigepflicht im Sinne von

Art. 15 dieses Gesetzes untersteht.

Grossrat Bruno Ulmann, Schwende, unterstützt die von Grossrat Ueli Manser, Schwende, vorgeschlagene Ergänzung von Abs. 1 des neuen Art. 15.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der ReKo zu Art. 15 mit der von Grossrat Ueli Manser, Schwende, vorgeschlagenen Änderung in Abs. 1 gut.

Grossrat Herbert Wyss, Rüte, beantragt im Sinne einer Präzisierung der beschlossenen Bestimmung, in den Abs. 2 und 4 die Ausdrücke "Kommission" durch "Beratungskommission" zu ersetzen.

Der Grosse Rat heisst den Antrag von Grossrat Herbert Wyss gut.

Art. 16 - 21

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) mit den beschlossenen Änderungen mit 48 Ja-Stimmen einstimmig gut.

Abschliessend wird dem Antrag der ReKo, dieses Gesetz nicht der Landsgemeinde 2009, sondern erst der Landsgemeinde 2010 zum Beschluss zu unterbreiten, oppositionslos zugestimmt.

5.

Baugesetz (BauG)

Referent:	Grossrat Josef Sutter, Präsident BauKo
Departementsvorsteher:	Bauherr Stefan Sutter
27/1/2008:	Antrag Standeskommission
27/1/2008:	Antrag Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

Grossratspräsidentin Gabi Weishaupt-Stalder informiert den Grossen Rat, die eingereichte Einzelinitiative betreffend Abschaffung der Popularbeschwerde im Baugesetz werde dem Grossen Rat an einer der nächsten Sessionen zur Behandlung unterbreitet.

Grossrat Josef Sutter, Schwende, nennt in seinem Eintretensvotum folgende Anliegen, die mit der Totalrevision des Baugesetzes angegangen werden sollen:

- Straffung des Gesetzes und Vermeidung von Doppelspurigkeiten, insbesondere gegenüber der Bundesgesetzgebung;
- Präzisierung von Bau- und Schutzzonen sowie Einführung einer Archäologiezone
- Anpassung der Baubegriffe an die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB);
- Einführung einer Mehrwertabschöpfung.

Die im Rahmen der Vernehmlassung von der Gruppe "Appenzellisches Baugesetz" gegen den Gesetzesentwurf vorgebrachten Einwände seien für die BauKo nachvollziehbar. Diese Überlegungen müssten jedoch im Verfahren zum Erlass der einzelnen Quartierpläne geprüft werden. Die von der Standeskommission aufgrund der negativen Vernehmlassungsergebnisse modifizierte und von 50 % auf 30 % reduzierte Mehrwertabgabe sei von der BauKo einlässlich diskutiert worden, ohne dass sich eine Mehrheit für oder gegen dieses Instrument ergeben habe. Zur Vorbeugung eines allfälligen Missbrauchs der umstrittenen Popularbeschwerde soll den Bauwilligungsbehörden die Möglichkeit eingeräumt werden, Einsprechern bei offensichtlich unbegründeten Einsprachen Verfahrenskosten bis Fr. 3'000.-- aufzuerlegen.

Grossrat Marco Züger, Appenzell, führt gegen die vorgesehene Einführung der Mehrwertabschöpfung aus, dieses Instrument führe zu einer Verteuerung des Bodens. Es stehe im Weiteren im Widerspruch zur degressiv ausgestalteten Grundstückgewinnsteuer, mit der die Bodeneigentümer begünstigt werden, die ihren Boden längerfristig in ihrem Eigentum behalten. Da die Grundeigentümer auch mit der Einführung einer Mehrwertabschöpfung das Bauland nicht schneller verkaufen dürften, führe die Mehrwertabschöpfung nicht zum Ziel. Ohne dieses

Kernelement sei eine Revision des Baugesetzes aber nicht mehr sinnvoll. Daher soll auf die Vorlage überhaupt nicht eingetreten werden.

Grossrat Roland Dörig, Appenzell, führt im Namen der Arbeitnehmervereinigung gegen die Mehrwertabschöpfung aus, dass diese selbst mit der von der Standeskommission beantragten Reduktion auf 30 % noch zu viele Nachteile mit sich bringe. Der grösste Makel dieser Regelung bestehe darin, dass bereits eingezontes Land von dieser Abgabe nicht betroffen würde. Im Weiteren werde die Bereitschaft der Grundeigentümer für grossflächige Einzonungen sinken, so dass vor allem noch planerisch nicht zweckmässige kleinräumige Einzonungen möglich wären. Die Arbeitnehmerfraktion habe ebenfalls über den Sinn dieser Vorlage im Falle eines Verzichtes auf die Mehrwertabschöpfung diskutiert.

Persönlich votiert Grossrat Roland Dörig, Appenzell, für Eintreten auf die Vorlage, zumal diese mehrere in der Vernehmlassung unbestrittene Verbesserungen beinhalte und eine Anpassung der Baubegriffe an die interkantonale Vereinbarung vorsehe. Im Weiteren bringe die Revision des Baugesetzes eine entsprechende Anpassung der Bauverordnung, bei der die Baubewilligungsbehörden der Bezirke dringenden Revisionsbedarf sehen. Die für die Beratung des Baugesetzes eingeplante Zeit sollte vom Grossen Rat für eine eingehende Diskussion der in der Vernehmlassung umstrittenen Punkte genutzt werden.

Grossrat Bruno Ulmann, Schwende, beantragt die Rückweisung der Vorlage an die Standeskommission zu einer grundsätzlichen Überarbeitung. Im neuen Gesetzesentwurf sollen minimale Leitplanken zu den Proportionen der Gebäude sowie deren Materialisierung klar und eindeutig verankert werden. Die Details innerhalb der Leitplanken könnten auf Verordnungsstufe sowie in den Nutzungs- und Quartierplänen geregelt werden. Der Ästhetik sei bei Grossbauten und der Gestaltung von Siedlungsrandern ein besonderes Augenmerk beizumessen. Schliesslich teilt Grossrat Bruno Ulmann die Auffassung von Grossrat Marco Züger, dass die vorliegende Totalrevision mit der Mehrwertabschöpfung nicht befriedigt und diese Massnahme das gesetzte Ziel nicht erreichen werde.

Grossrat Thomas Rechsteiner, Rüte, beantragt ebenfalls Nichteintreten auf die Gesetzesvorlage, zumal nur die Einführung der Mehrwertabschöpfung und die Schaffung von Archäologiezonen effektiv neu seien, was den Erlass eines neuen Baugesetzes kaum rechtfertige. Diese Neuerungen seien sehr umstritten und würden die dringlichen Probleme nicht lösen. Da diese Vorlage kaum die angestrebten Wirkungen hätte und die wenigen neu geregelten Punkte die vorgeschlagene Totalrevision nicht zu rechtfertigen vermögen, sei auf die Vorlage nicht einzutreten.

Grossrat Albert Koller, Appenzell, knüpft im Namen der Gruppe Appenzellisches Baugesetz an das Votum von Grossrat Bruno Ulmann, Schwende, an. Dabei stellt er fest, dass bei der Baukultur, welche von dieser partei- und verbandsunabhängigen Gruppierung als wichtiges Element der Marke Appenzell gesehen wird, eine rasante Entwicklung in die falsche Richtung be-

stehe. Die Gruppe Appenzellisches Baugesetz befürworte grundsätzlich eine Totalrevision des Baugesetzes, um den veränderten Bedürfnissen gerecht zu werden. Der vorgelegte Gesetzesentwurf könne jedoch nicht unterstützt werden. Bei einer Totalrevision müsse die Chance genutzt werden, die Baukultur wieder zu pflegen. Dazu müssten zwingend zwei Elemente im Baugesetz verankert sein, nämlich die Proportionen und die Materialwahl der Aussenhülle eines Gebäudes. Insbesondere an Siedlungsrändern und für Grossbauten seien diese Elemente zentral. Aus diesen Überlegungen sei auf den vorgelegten Gesetzesentwurf nicht einzutreten und die Standeskommission mit der Einleitung einer grundlegenden Revision des Baugesetzes im Sinne seiner Ausführungen zu beauftragen.

Bauherr Stefan Sutter tritt dem von verschiedenen Votanten genannten Vorwurf entgegen, dass mangels Neuerungen eine Revision des Baugesetzes nicht gerechtfertigt sei. Er zählt die wesentlichsten der 20 Punkte auf, welche mit dem vorliegenden Entwurf neu ins Baugesetz aufgenommen werden sollen. Dabei unterstreicht er die Wichtigkeit, dass das Baugesetz des Kantons Appenzell I.Rh. an die Vorgaben der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung der Baubegriffe angepasst wird. Damit soll verhindert werden, dass die Bundesbehörden einen Vorstoss zur Schaffung eines eidgenössischen Baugesetzes unternehmen. Er erachtet es daher als sinnvoll, auf die erarbeitete Gesetzesvorlage einzutreten.

Landammann Carlo Schmid-Sutter verteidigt die von der Standeskommission vorgeschlagene Mehrwertabschöpfung als angemessenes Instrument zur Korrektur grosser finanzieller Gewinne, welche durch Beschlüsse öffentlicher Behörden ohne eigene Leistung entstehen. Unter Verweis auf das lange Vorverfahren zur Ausarbeitung des neuen Baugesetzes und den vorliegenden Antrag der BauKo auf Eintreten appelliert er an die Vernunft der Mitglieder des Grossen Rates, auf den Baugesetzesentwurf einzutreten und die einzelnen Punkte zu diskutieren. Verschiedene Probleme müssten gelöst werden, was mit dem vorgelegten Baugesetzesentwurf beabsichtigt sei.

Grossrat Thomas Rechsteiner, Rüte, bekräftigt seinen Antrag auf Nichteintreten. Dabei weist er nochmals darauf hin, dass der vorliegende Gesetzesentwurf zur Lösung der bestehenden Probleme wenig beitrage, andererseits aber mit einzelnen darin enthaltenen Regelungen die öffentliche Diskussion übermässig anheizen würde.

In der Abstimmung beschliesst der Grosse Rat mit 24 Ja-Stimmen gegen 21 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen Eintreten auf die Vorlage.

Dem Antrag von Grossrat Bruno Ulmann, Schwende, die Vorlage mit einem Auftrag zur Ergänzung im Sinne seiner Ausführungen an die Standeskommission zurückzuweisen, hält Grossrat Marco Züger, Appenzell, entgegen, dass die Ästhetik einer Baute von jeder Person anders beurteilt wird. Solche Regelungen sollen daher nicht in ein Gesetz aufgenommen werden. Der Rückweisungsantrag von Grossrat Bruno Ulmann sei daher abzulehnen.

Auf Anfrage von Grossrat Thomas Rechsteiner, Rüte, betreffend die Möglichkeit der Rückweisung der Vorlage an die BauKo führt Landammann Carlo Schmid-Sutter aus, dass der Grosse Rat der BauKo einen entsprechenden Auftrag erteilen könne. Im Sinne einer Alternative schlägt Landammann Carlo Schmid-Sutter vor, die Detailberatung des Baugesetzes in Angriff zu nehmen und in den Streitfragen der Standeskommission auf die zweite Lesung hin konkrete Aufträge zu erteilen.

Bauherr Stefan Sutter schliesst sich dem Votum von Grossrat Marco Züger, Appenzell, an und warnt vor der Problematik, wenn in Gesetzesvorschriften die Minimalanforderungen detailliert festgelegt werden. Die Regelung dieser Fragen in Quartierplänen sei stufengerecht und entspreche den üblichen Regelungen solcher Planungen.

Grossrat Bruno Ulmann, Schwende, präzisiert das von ihm mit dem Rückweisungsantrag angestrebte Ziel. Da die gewünschten Leitplanken zu den Proportionen sowie der Materialisierung der Gebäude im Sinne des Votums von Landammann Carlo Schmid-Sutter auch noch auf die zweite Lesung ins Baugesetz eingebracht werden können, zieht er seinen Rückweisungsantrag zurück.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1

Grossrat Walter Messmer, Appenzell, ruft den Grossen Rat zur Diskussion zur Frage auf, was im Zusammenhang mit Überbauungen oder Bauten unter dem Begriff "appenzellische Eigenart" verstanden wird. Er stellt fest, dass immer mehr Bauten nichts mehr mit dem noch vor wenigen Jahren in Appenzell gängigen Baustil gemeinsam haben.

Grossrat Thomas Rechsteiner, Rüte, stellt unter Bezugnahme auf das Votum von Grossrat Walter Messmer, Appenzell, den Antrag, in Art. 1 Abs. 3 den Einschub "insbesondere in ihrer appenzellischen Eigenart" zu streichen. Zur Begründung gibt er seiner Befürchtung Ausdruck, dass der in diesem Absatz vorgesehene Schutz von Landschaften den Erlass von Landschaftsschutzzonen und damit verbunden mehr Einsprachen zur Folge hätte. Mangels Definition des Begriffes "appenzellische Eigenart" solle dieser nicht ins Baugesetz aufgenommen werden.

Landammann Carlo Schmid-Sutter möchte mit Bezug auf den Begriff "appenzellische Eigenart" vom Grossen Rat in Erfahrung bringen, ob man bestimmte, in den letzten Jahren realisierte Bauten künftig gar nicht mehr zulassen will. Er hält in diesem Sinne eine Diskussion über die Frage für erforderlich, was noch unter dem bereits im geltenden Baugesetz enthaltenen Begriff der "appenzellischen Eigenart" subsumiert werden kann.

Bauherr Stefan Sutter hält dem Votum von Grossrat Thomas Rechsteiner, Rüte, entgegen, dass die Landschaftsschutzzone bereits im geltenden Baugesetz geregelt ist und das Verfahren

zur Ausscheidung und die Nutzungsmöglichkeiten in einer solchen Zone feststehen. Mit dem vorgeschlagenen Wortlaut von Art. 1 Abs. 3 seien demnach keine zusätzlichen Einsprachen zu befürchten. Den Begriff "appenzellische Eigenart" erläutert er dahingehend, dass damit die Streusiedlung als Siedlungsform und nicht die Gestaltung eines einzelnen Gebäudes zu verstehen ist. Da dieser Begriff bereits im Baugesetz enthalten ist und im revidierten Gesetz in einem separaten Absatz des Zweckartikels erwähnt werden soll, habe dies im Vergleich zur geltenden Rechtslage keine Änderung zur Folge.

Grossrat Thomas Rechsteiner, Rüte, zieht aufgrund der Erläuterungen von Bauherr Stefan Sutter seinen Antrag zu Art. 1 Abs. 3 zurück.

Grossrat Albert Koller, Appenzell, beantragt die Aufhebung von Art. 1 Abs. 3 und dessen Ersatz mit neuen Abs. 3 und 4 mit folgendem Wortlaut:

³Das Landschaftsbild ergibt sich aus der Topographie, der Bodenbeschaffenheit, der Besiedlung und der Baukultur. Besiedlung und insbesondere die Baukultur geben den appenzellischen Ort- und Landschaften die besondere Eigenart. Das Baugesetz fördert die baukulturelle Differenzierung zu anderen Regionen und damit die fortlaufende Erneuerung des einzigartigen appenzellischen Landschaftsbildes.

⁴Es schützt die Kulturdenkmäler vor Beeinträchtigungen und sorgt für den Schutz der Grundlagen von Natur und Leben."

Als Begründung dieses Antrages bringt Grossrat Albert Koller, Appenzell, vor, die im bestehenden Gesetz und im Gesetzesentwurf enthaltenen Begriffe "Erhaltung" und "Schutz" seien zu defensiv. Mit dem vorgeschlagenen Abs. 3 soll die appenzellische Eigenart aktiv gefördert und laufend erneuert werden. Mit dem neuen Abs. 4 soll der Schutz von Bestehendem garantiert werden.

Grossrat Bruno Ulmann, Schwende, präzisiert sein Votum in der Eintretensdiskussion. Er anerkennt, dass zonenabhängige Unterschiede bei der Gestaltung von Gebäuden möglich sein müssen. Für Randzonen im Dorf Appenzell und in den Siedlungsgebieten sollen jedoch einheitliche Mindestregelungen im Gesetz sicherstellen, dass die Bauten dem Appenzeller Stil und der Appenzeller Kultur entsprechen.

Säckelmeister Sepp Moser unterstützt den Antrag von Grossrat Albert Koller, Appenzell. Im Unterschied zum Art. 1 des geltenden Baugesetzes soll der Schwerpunkt nicht nur auf den Schutz, sondern auch auf die Entwicklung der Eigenart der appenzellischen Landschaft gelegt werden.

In der Abstimmung lehnt der Grosse Rat den Antrag von Grossrat Albert Koller, Appenzell, zu Art. 1 Abs. 3 und 4 mit 15 Ja-Stimmen gegen 32 Nein-Stimmen ab.

Art. 2 - 4

Keine Bemerkungen.

Art. 5

Die Standeskommission beantragt in einem Zusatzantrag für Art. 5 Abs. 1 folgenden neuen Wortlaut:

"¹Über die Ziele und den Ablauf der Richtplanung im Sinne des Raumplanungsgesetzes sind die Bevölkerung, die Bezirke, andere Träger raumwirksamer Aufgaben sowie die beschwerdeberechtigten Umwelt-, Natur- und Heimatschutzorganisationen nach Art. 55 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG) und nach Art. 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG) durch das Departement mit einer entsprechenden Mitteilung im amtlichen Publikationsorgan zu informieren. Jedermann kann anschliessend beim Departement informell Anregungen einreichen (Anregungsverfahren)."

Dieser Antrag wird von der Standeskommission damit begründet, dass die neue Raumplanungsgesetzgebung von den Kantonen verlangt, im Richtplanverfahren die beschwerdeberechtigten Umwelt-, Natur- und Heimatschutzorganisationen einzubeziehen. Diese Neuerung des Raumplanungsgesetzes ist in Art. 5 Abs. 1 des ursprünglichen Entwurfes nicht berücksichtigt worden.

Der Grosse Rat heisst den Zusatzantrag der Standeskommission zu Art. 5 Abs. 1 gut.

Art. 6 - 9

Keine Bemerkungen.

Art. 10

Grossrat Josef Schmid, Schwende, informiert den Grossen Rat, dass er im Vorfeld der zweiten Lesung des Baugesetzes zuhanden der Standeskommission und der vorberatenden Kommission einen Antrag einbringen will, wie angesichts des drohenden Agrarfreihandels den Landwirten in Appenzell neben der Milchproduktion auch die tierische Produktion längerfristig gesichert werden soll. Er regt an, dass diese Thematik in der Standeskommission oder in der vorberatenden Kommission eingehend diskutiert und dem Grossen Rat entsprechend Antrag gestellt wird. Grossrat Alfred Sutter, Appenzell, stört sich daran, dass eine Erhöhung des Tierbestandes bei Betrieben mit bodenunabhängiger Tierhaltung nicht zulässig ist. Mit Verweis auf die Regelung in anderen Kantonen regt er zuhanden der Standeskommission an, auf die zweite Lesung eine liberalere Regelung eingehend zu prüfen. Diese Frage kann nach Meinung von Grossrat Josef Schmid, Schwende, in die Diskussion über den von ihm angekündigten Antrag betreffend Massnahmen zur Sicherung der tierischen Produktion im Kanton einbezogen werden. Grossrat Marco Züger, Appenzell, schliesst sich den Worten dieser beiden Vorredner an. Ihm erscheint es angesichts der sich verändernden Verhältnisse und des bevorstehenden Agrarfreihandels unumgänglich, dass sich die Landwirte entwickeln können. Durch das Zulassen einer Vergrös-

serung soll zahlreichen Betrieben das Überleben ermöglicht werden.

Grossrat Rolf Inauen, Schlatt-Haslen, gibt zu bedenken, dass mit einem restriktiven Gesetz vielen Landwirten Schranken gegen einen sinnvollen und notwendigen Ausbau ihrer Betriebe gesetzt wird. Im Sinne der Rechtsgleichheit soll sämtlichen Landwirtschaftsbetrieben eine Entwicklungsmöglichkeit zugestanden werden. Er stellt den Antrag, in Art. 10 Abs. 2 im zweitletzten Satz das Wort "nicht" zu streichen und damit eine Erhöhung des Tierbestandes grundsätzlich zuzulassen. Gegenüber der geltenden Regelung ergebe sich kaum eine Änderung, da auch mit dem geltenden Gesetz der Grosse Rat mit einem Sondernutzungsplan den zulässigen Tierbestand festlegen kann. Allenfalls erforderliche Verfahrensregelungen sollen in der Bauverordnung gesetzt werden.

Grossrat Marco Züger, Appenzell, ergänzt das Votum von Grossrat Rolf Inauen, Schlatt-Haslen, und verweist zwecks Beseitigung allfälliger Ängste vor grossen Tierfabriken auf die Höchsttierbestandsverordnung des Bundes, die diese ungewollte Entwicklung verhindere. In Angleichung an die Praxis anderer Kantone sollte auch im Kanton Appenzell I.Rh. in den Grenzen dieser Vorgabe des Bundes eine Erhöhung des Tierbestandes möglich sein.

Bauherr Stefan Sutter schlägt unter Bezugnahme auf den Antrag von Grossrat Rolf Inauen vor, dass sich die Standeskommission im Sinne der gefallenen Voten auf die zweite Lesung eingehend mit der Problematik der Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe befasst und dem Grossen Rat Anträge unterbreitet, die mit den übrigen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes vereinbar sind. Mit diesem Vorgehen soll verhindert werden, dass verschiedene Anträge gestellt werden, die infolge Widerspruchs Änderungen anderer Bestimmungen im Baugesetz notwendig machen. Landeshauptmann Lorenz Koller schliesst sich dem Votum von Bauherr Stefan Sutter an. Im Hinblick auf Ängste der Landwirte in der ganzen Schweiz vor der Einführung des Agrarfreihandels soll den Landwirten im Kanton die Möglichkeit eingeräumt werden, im sinnvollen Rahmen eine innere Aufstockung des Betriebes vorzunehmen. Er plädiert in diesem Sinne dafür, diese Problematik auf die zweite Lesung hin mit dem Bau- und Umweltdepartement eingehender zu diskutieren und hierauf dem Grossen Rat Antrag zu stellen.

Aufgrund der Vorschläge von Bauherr Stefan Sutter und Landeshauptmann Lorenz Koller zieht Grossrat Rolf Inauen, Schlatt-Haslen, seinen Antrag zu Art. 10 Abs. 2 zurück.

Grossrat Walter Messmer, Appenzell, warnt vor einer allzu freizügigen Bewilligung von Tierfabriken im gesamten Streusiedlungsgebiet. Eine solche Praxis würde der appenzellischen Landschaft schaden.

Grossrat Josef Schmid, Schwende, entgegnet den Ausführungen von Grossrat Walter Messmer, Appenzell, dass es nicht um die Aufstockung sämtlicher Landwirtschaftsbetriebe geht. In erster Linie soll solchen Betrieben, die auf eine Vergrösserung des Tierbestandes angewiesen

sind, damit bestehende Abnahmeverträge erneuert werden können, diese Vergrösserung des Tierbestandes bewilligt werden können. Er schlägt an die Adresse von Bauherr Stefan Sutter vor, für die Diskussion dieser Problematik die Vernehmlassungsantwort des Bauernverbandes beizuziehen.

Grossrat Roland Dörig, Appenzell, zeigt Verständnis für das Bedürfnis der Landwirte, sich entwickeln zu können. Er gibt andererseits zu bedenken, dass die Vergrösserung des Tierbestandes noch grössere Bauten und damit noch grössere Auswirkungen auf das Landschaftsbild zur Folge haben dürfte. Sehr grosse landwirtschaftliche Ökonomiegebäude stehen für ihn im Widerspruch zur appenzellischen Eigenart. Im Falle einer Liberalisierung in dieser Frage müssten die verschiedenen Interessen einander gegenübergestellt und eine gründliche Interessensabwägung vorgenommen werden. Grossrat Franz Mittelholzer, Appenzell, erachtet eine klare Vorstellung über die künftige Entwicklung des Kantons als zentral. Im Bewusstsein der möglichen Folgen für die Landwirtschaft und für die Siedlungsstruktur müssten dann nach eingehenden Abwägungen die Prioritäten gesetzt werden.

Landammann Carlo Schmid-Sutter unterstreicht die Bedeutung des Votums von Grossrat Roland Dörig, Appenzell. Er weist darauf hin, dass die Siedlungsstruktur im Kanton Appenzell I.Rh. eng mit den Produktionsverhältnissen verbunden ist. Eine Änderung der Wirtschaft hat auch eine Änderung der Siedlungsstruktur zur Konsequenz. Wenn der Staat in das Geschehen nicht eingreift, ändert sich die Siedlungsstruktur so, wie es von der Wirtschaft verlangt wird. Korrigierende Massnahmen des Staates haben demgegenüber für diesen entsprechende finanzielle Konsequenzen. Landammann Carlo Schmid-Sutter spricht sich für einen Mittelweg aus, der jedoch noch einlässlich diskutiert werden müsse.

Grossrat Alfred Sutter, Appenzell, weist demgegenüber auf die hohe Bedeutung der inneren Aufstockung für die Landwirtschaftsbetriebe im Kanton Appenzell I.Rh. hin. Er befürchtet das Aus für viele dieser Betriebe, wenn ihnen die erforderliche weitere Aufstockung nicht gewährt werden kann. Bewirtschaftete landwirtschaftliche Betriebe hält Grossrat Josef Schmid, Schwende, für ein wesentliches Merkmal der appenzellischen Landschaft. Er lehnt die Schaffung eines Landschaftsparkes im Sinne eines zweiten Ballenbergs ab.

Grossrat Martin Bürki, Oberegg, ruft dazu auf, dass sich der Kanton Appenzell I.Rh. der generellen Entwicklung nicht verschliessen darf. Grossratsvizepräsident Ruedi Eberle steht ebenfalls für Entwicklung in allen Bereichen ein, erachtet es jedoch für zweckmässig, dass die Politik Leitplanken setzt, innerhalb denen die Entwicklung möglich sein soll.

Grossrat Walter Messmer, Appenzell, gibt zu bedenken, dass im Rahmen der Zulassung einer Entwicklung der Schutz der natürlichen Grundlagen nicht in Vergessenheit geraten darf. Landeshauptmann Lorenz Koller beantwortet das Votum von Grossrat Walter Messmer, Appenzell, dahingehend, dass in den letzten Jahren mit dem Erlass eines Alpgesetzes und der Ausscheidung von Grundwasserschutz zonen grosse Anstrengungen zur Sicherung der natürlichen

Grundlagen im Gebiet des Alpsteins unternommen worden sind.

Bauherr Stefan Sutter ruft nochmals in Erinnerung, dass vor der Bewilligung einer inneren Aufstockung eines Landwirtschaftsbetriebes eine Abwägung zwischen den öffentlichen Interessen und den Einzelinteressen vorgenommen wird. Da eine Aufstockung in der Regel vorgängig des Erlasses eines Sondernutzungsplanes bedarf, werden in diesem Verfahren die sich stellenden Fragen beantwortet, und der Grosse Rat kann diese Interessenabwägung einzelfallbezogen vornehmen.

Im Sinne eines Abschlusses der landwirtschaftlichen Diskussion fasst Grossrat Ueli Manser, Schwende, deren Ergebnisse zusammen. Er setzt sich im Sinne des Votums von Landammann Carlo Schmid-Sutter für die Suche nach einem Mittelweg zwischen der vollständigen Öffnung einerseits und der Verhinderung der landwirtschaftlichen Entwicklung andererseits ein.

Die Ständekommission wird auf die zweite Lesung hin diese Problematik eingehend beraten und in Bezug auf die Regelung der Nutzungsplanung im Bereich der Landwirtschaft gemäss Art. 10 Antrag stellen.

Art. 11

Keine Bemerkungen.

Art. 12

Grossrat Albert Koller, Appenzell, beantragt, in Art. 12 Abs. 1 den Ausdruck "Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)" durch den neuen Ausdruck "Umwelt- und Landschaftsverträglichkeitsprüfung (ULVP)" zu ersetzen.

Mit dieser Ergänzung will Grossrat Albert Koller, Appenzell, vermeiden, dass in der gesamten Landwirtschaftszone übergrosse landwirtschaftliche Ökonomiegebäude entstehen. Bauherr Stefan Sutter weist darauf hin, dass das geltende Recht bereits die Prüfung der Landschaftsverträglichkeit verlangt, wenn ein Bauvorhaben innerhalb einer Landschaftsschutzzone steht. Und für die Baute ausserhalb dieser Zone verlangt das Gesetz eine Einpassung in die Landschaft, sodass die Frage in jedem Fall geprüft werden muss. Da die Frage der Landschaftsverträglichkeit von der Baubewilligungsbehörde ohnehin beurteilt werden muss, ist die Forderung nach einer Landschaftsverträglichkeitsprüfung in allen Fällen als unzweckmässig zu betrachten.

In der Abstimmung lehnt der Grosse Rat den Antrag von Grossrat Albert Koller zu Art. 12 Abs. 1 ab.

Art. 13 - 15

Keine Bemerkungen.

Art. 16

Grossratsvizepräsident Ruedi Eberle erkundigt sich nach dem Inhalt der in Art. 16 Abs. 2 lit. e neu vorgesehenen Archäologiezonen.

Bauherr Stefan Sutter verweist auf die Regelung betreffend die Archäologiezonen in Art. 34 des Gesetzesentwurfes. Bei Bauvorhaben in einer solchen Zone hat die Bauherrschaft vorgängig bei der zuständigen Fachstelle abklären zu lassen, ob bei den geplanten Grabarbeiten archäologische Funde wahrscheinlich sind oder nicht. Erwartet die Fachstelle bei den projektierten Grabungsarbeiten keine Funde, besteht während der Ausführung der Grabungsarbeiten keine Berechtigung für Dritte, nach vermuteten archäologischen Funden auf dem betroffenen Baugrundstück zu graben. Mit dieser Regelung soll künftig verhindert werden, dass die Ausführung eines Bauvorhabens unerwartet durch archäologische Ausgrabungen verzögert wird.

Grossrat Josef Sutter, Schwende, sieht die Problematik der Ausscheidung von Archäologiezonen in der Abhängigkeit der Baubehörden von den Fachexperten. Er befürchtet, dass allzu grosse Flächen einer Archäologiezone zugewiesen werden müssten.

Bauherr Stefan Sutter verweist auf die Zuständigkeit der Baubewilligungsbehörden zur Festlegung des Perimeters für Archäologiezonen. Im zugehörigen Zonenreglement könne die Baubewilligungsbehörde die Details festlegen, was bei einer baulichen Nutzung innerhalb dieser Zone zu beachten ist. Im Weiteren ergänzt Bauherr Stefan Sutter, dass aufgrund einer entsprechenden Anfrage der Feuerschaugemeinde Appenzell die rechtliche Möglichkeit geschaffen werden soll, innerhalb der Bauzonen als überlagernde Zonen Archäologiezonen auszuscheiden.

Grossrat Franz Fässler, Appenzell, beantragt die Streichung von Art. 16 Abs. 2 lit. e sowie von Art. 34 des Gesetzesentwurfes. Er begründet diesen Antrag mit Erfahrungen der Baubewilligungsbehörden in Avenches, wo die Bewilligung und Realisierung von Bauten aufgrund der historischen Bedeutung des Ortes durch archäologische Untersuchungen wesentlich erschwert würden. Im Weiteren seien die Kostentragung für solche Abklärungen und auch allfällige Bauverzögerungen noch nicht geklärt.

Landammann Carlo Schmid-Sutter verweist auf die jüngsten Erfahrungen im Zusammenhang mit Grabungsarbeiten auf dem Schmäuslemarkt und in der Umgebung des Zeughauses und betont in diesem Zusammenhang die grosse Bedeutung einer Regelung, unter welchen Voraussetzungen die Bauherrschaft archäologische Untersuchungen und Ausgrabungen allfälliger Funde auf privatem Grund zulassen muss. Er verweist auch auf Art. 724 Abs. 2 ZGB, wonach der Grundeigentümer Ausgrabungen von bedeutenden Funden auf seinem Grundstück gegen Ersatz des dadurch verursachten Schadens gestatten muss. Aufgrund dieser Bestimmung müsse die Öffentlichkeit die Kosten archäologischer Abklärungen und auch den durch die Ausgrabungsarbeiten verursachten Schaden übernehmen.

Grossrat Franz Mittelholzer, Appenzell, sieht den Sinn einer Archäologiezone darin, einer Bauherrschaft bei der Planung und Realisierung einer Baute Gewissheit zu geben, mit welchen Problemen allenfalls zu rechnen ist. Nach der Einführung von Archäologiezonen geht er ebenfalls davon aus, dass bei der Realisierung von Bauten ausserhalb einer solchen Zone Dritte kein Recht haben, die Bauarbeiten durch archäologische Ausgrabungen zu verzögern.

Grossrat Franz Fässler, Appenzell, zieht nach den Voten von Landammann Carlo Schmid-Sutter und Grossrat Franz Mittelholzer, Appenzell, seinen Antrag auf Streichung von Art. 16 Abs. 2 lit. e und Art. 34 zurück.

Grossratsvizepräsident Ruedi Eberle beantragt seinerseits die ersatzlose Streichung von Art. 16 Abs. 2 lit. e. Er begründet seinen Antrag mit Zweifeln, dass negativ verlaufene Vorabklärungen der kantonalen Fachstelle die an Archäologie interessierten Kreise davon abhalten, während den Grabungsarbeiten der Bauherrschaft in eigener Regie den Boden nach archäologischen Funden zu durchsuchen.

Landammann Carlo Schmid-Sutter hält dieser Befürchtung entgegen, dass ausserhalb der ausgedehnten Archäologiezonen das Abwehrrecht des Grundeigentümers greift. Im Falle einer Verletzung dieses Eigentumsrechts könnte bei der Polizei Anzeige erstattet werden.

Der Vorschlag von Grossrat Thomas Rechsteiner, Rüte, dem Grossen Rat auf die zweite Lesung anhand eines Modellbeispiels aufzuzeigen, mit welchen finanziellen Konsequenzen der Grundeigentümer oder die öffentliche Hand mit der Einführung von Archäologiezonen zu rechnen haben und wem welche Kosten auferlegt werden, hält Bauherr Stefan Sutter entgegen, dass eine Auflistung möglicher Kosten mangels Erfahrung schwierig ist. Die finanziellen Konsequenzen von Abklärungen gestützt auf die Bestimmungen der Archäologiezonen können laut Landammann Carlo Schmid-Sutter nicht in Analogie zur Regelung in der Gewässerschutzgesetzgebung auf den Baugesuchsteller abgewälzt werden, da die Erstellung einer Baute in einer Archäologiezone an sich keine Gefährdung öffentlicher Interessen ist. Er sieht eine Möglichkeit darin, ausserhalb des Baugesetzes, möglicherweise in der Heimatschutzverordnung eine Regelung aufzunehmen, dass die öffentliche Hand diese Kosten zu übernehmen hat.

In der Abstimmung lehnt der Grosse Rat den Antrag von Grossratsvizepräsident Ruedi Eberle auf Streichung von Art. 16 Abs. 2 lit. e ab.

Der Grosse Rat schaltet eine Mittagspause ein.

Grossratspräsidentin Gabi Weishaupt-Stalder gibt zu Beginn der Nachmittagssession bekannt, dass nach wie vor alle Grossratsmitglieder anwesend sind und das absolute Mehr bei 25 liegt.

Art. 17

Keine Bemerkungen.

Art. 18

Im Sinne einer Korrektur wird in Art. 18 der Ausdruck "störender" in "störende" abgeändert.

Art. 19

Keine Bemerkungen.

Art. 20

Grossrat Marco Züger, Appenzell, beantragt die Ergänzung von Art. 20 Abs. 2 am Schluss wie folgt:

"...Personal **und den Betriebsinhaber** zugelassen."

Bauherr Stefan Sutter setzt sich für die Belassung des von der Standeskommission vorgeschlagenen Wortlautes ein. Er warnt vor Nutzungskonflikten, wenn das Wohnen in der Gewerbe- und Industriezone liberal gehandhabt wird. Lediglich Betriebspersonal, welches zwecks Einsatzbereitschaft in der Nähe des Betriebes wohnen muss, soll in dieser Zone, in der grössere Immissionen zulässig sein sollen, wohnen dürfen.

Landammann Daniel Fässler weist darauf hin, dass die Unternehmer, deren Betrieb nicht als juristische Person organisiert ist, wohl nicht Personal im Sinne von Art. 20 Abs. 2 sind. In diesen Fällen dürfte der Inhaber daher nicht beim Betrieb wohnen, auch wenn seine Anwesenheit betriebsnotwendig ist. Die Ergänzung der Bestimmung mit dem Betriebsinhaber mache Sinn, allerdings müsse auch für diesen die Einschränkung gelten, dass seine Anwesenheit betriebsnotwendig ist. Grossrat Marco Züger, Appenzell, ist zum Rückzug seines Antrages bereit, wenn die Standeskommission auf die zweite Lesung im Sinne dieser Diskussion eine neue Formulierung erarbeitet. Diesem Begehren widersetzt sich Bauherr Stefan Sutter mit dem Hinweis, dass es nicht um die Wohn- und Gewerbezone, sondern um die Gewerbe- und Industriezone geht, in der rund um die Uhr sieben Tage pro Woche Immissionen möglich sein sollen, was sich mit der Wohnnutzung nicht verträgt.

In der Abstimmung lehnt der Grosse Rat den Antrag von Grossrat Marco Züger, Appenzell, um Ergänzung von Art. 20 Abs. 2 ab.

Art. 21 - 33

Keine Bemerkungen.

Art. 34

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, nimmt auf die bereits zu Art. 16 geführte Diskussion über die Archäologiezonen Bezug und verlangt eine Bestätigung, dass bei der Realisierung einer Baute in der Archäologiezone die Bauherrschaft keine mit den archäologischen Abklärungen zusammenhängenden Kosten zu tragen hat.

Landammann Carlo Schmid-Sutter erklärt sich bereit, die Verlegung der Kosten von archäologischen Abklärungen und Massnahmen auf die zweite Lesung hin nochmals eingehend zu prüfen und das Ergebnis dem Grossen Rat in schriftlicher Form zukommen zu lassen. Bauherr Stefan Sutter schliesst sich der Auffassung von Landammann Carlo Schmid-Sutter an, dass die Frage der Kostentragung grundlegend geklärt werden muss. Ebenfalls ungeklärt sei die Frage, ob entsprechende Regelungen im Baugesetz oder in einem Vollziehungserlass erfolgen sollen.

Art. 35 - 36

Keine Bemerkungen.

Art. 37

Grossrat Albert Koller, Appenzell, beantragt für Art. 37 Abs. 2 lit. b folgende Formulierung:

"b)die Art und Weise der Überbauung, insbesondere bezüglich Grösse, Proportionen und Anordnung der Baukörper;"

Grossratsvizepräsident Ruedi Eberle spricht sich für die Beibehaltung des Wortlautes von Abs. 2 lit. b gemäss ursprünglichem Entwurf aus. Mit der Ergänzung des Wortes "Proportionen" sieht er die Gestaltungsfreiheit der Baubehörden bei der Überbauungsplanung unnötig eingeschränkt, zumal die Grösse einer Baute über die Ausnützungsziffer und die Anzahl der zulässigen Stockwerke bei der Zonierung begrenzt ist.

In der Abstimmung wird der Antrag von Grossrat Albert Koller, Appenzell, auf Ergänzung von Art. 37 Abs. 2 lit. b abgelehnt.

Im Weiteren beantragt Grossrat Albert Koller, Appenzell, den Ersatz von Art. 37 Abs. 2 lit. c mit folgendem neuen Wortlaut:

"c)die Gestaltung der Baukörper, der Fassadenmaterialisierung und der Freiräume, die Dachformen und der Baustil;"

In der Abstimmung weist der Grosse Rat den Antrag von Grossrat Albert Koller, Appenzell, zu Art. 37 Abs. 2 lit. c ab.

Art. 38 - 40

Keine Bemerkungen.

Art. 41 - 43

Grossrat Marco Züger, Appenzell, beantragt die ersatzlose Streichung der Art. 41 bis 43. Zur Begründung dieses Antrages verweist er auf seine Voten im Rahmen der Eintretensdiskussion. Die Streichung der Mehrwertabschöpfung wird von Grossratsvizepräsident Ruedi Eberle unterstützt. Als Nachteile des Instrumentes der Mehrwertabschöpfung nennt er insbesondere stei-

gende Baulandpreise, da die Bereitschaft zur Einzonung neuen Baulandes abnehmen werde.

Bauherr Stefan Sutter sieht in der Mehrwertabschöpfung ein griffiges Instrument, mit dem dank einer feinen Abstufung ein fairer Ausgleich für einen Vermögenszuwachs geschaffen wird, der einzig aufgrund einer Planungsmassnahme entsteht. Die Mittel werden unter anderem dafür eingesetzt, dass Entschädigungen bei Umzonungen geleistet werden können. Im Weiteren ergibt sich damit die Möglichkeit, ohne Einsatz von Steuermitteln eine aktive Bodenpolitik zu betreiben. Schliesslich soll mit diesem Instrument eine geordnete Überbauung der eingezonten Flächen gefördert werden. Da die Grundstückgewinnsteuer auf alle Grundstücke zur Anwendung gelangt, während die Mehrwertabschöpfung nur für nicht überbautes, fertig erschlossenes Bauland zur Anwendung gelangen soll, entstehen nur kleine Überschneidungen zwischen diesen beiden Instrumenten.

Das Argument der Verteuerung des Bodens durch das Instrument der Mehrwertabschöpfung zieht Landammann Daniel Fässler in Zweifel. Der Markt lässt es seiner Meinung nach nicht einfach zu, dass der Bodeneigentümer die Mehrwertabgabe auf den Käufer überwälzen kann. Er sieht keine Alternative zur Entschärfung des Problems der Baulandhortung. Es erscheint ihm gerechtfertigt, dass die Bodeneigentümer einen Teil des durch das Handeln des Staates entstandenen Vermögens der Öffentlichkeit abgeben. Eine Rückzonung von Bauland nach unterbliebenem Verkauf sei sehr schwierig, weil in vielen Fällen Entschädigungen wegen materieller Enteignung geleistet werden müsste.

Hans Büchler, Appenzell, äussert die Befürchtung, dass bedingt durch den bei uns nur begrenzt vorhandenen Markt die Grundeigentümer in Erwartung höherer Gewinne mit dem Bodenverkauf zuwarten, was die Bodenpreise in für das Gewerbe unerschwingliche Höhen treiben könnte. Genau dies soll laut Ausführungen von Bauherr Stefan Sutter durch den Einsatz der mit der Mehrwertabschöpfung erhaltenen Mittel korrigiert werden, indem der Staat damit den Boden verbilligt.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, sieht eine gewisse Problematik der Mehrwertabschöpfung darin, dass in Rezessionszeiten die Nachfrage nach Boden stark sinkt und der verkaufswillige Grundeigentümer keine Käufer findet. Auf die Erläuterungen von Landammann Daniel Fässler, dass die Rückzonung nicht überbauter Bauparzellen einer materiellen Enteignung gleichkomme, die voll entschädigt werden müsse, schlägt Grossrat Ueli Manser, Schwende eine Regelung zur Prüfung vor, dass Boden mit der Auflage eingezont würde, dass es innert einer bestimmten Frist überbaut oder andernfalls nach Ablauf der Frist ohne Entschädigung zurückgezont würde. Bauherr Stefan Sutter bezweifelt mit Hinweis auf die gängige Gerichtspraxis in der Frage der materiellen Enteignung die vorgeschlagene Regelungsmöglichkeit.

Grossrat Franz Mittelholzer, Appenzell, wünscht die Prüfung einer Zwischenlösung mit einer geringeren Mehrwertabschöpfung von 15 % auf die zweite Lesung hin. Bauherr Stefan Sutter sichert eine erneute Überprüfung zu, sieht jedoch mit dem Hinweis auf das magere Ergebnis

der umfangreichen Abklärungen im Vorjahr betreffend Instrumente zur Erhältlichmachung von Bauland keine Alternative zum Instrument der Mehrwertabschöpfung. In diesen zusätzlichen Abklärungen der Standeskommission soll nach Grossrat Rolf Inauen, Schlatt-Haslen, auch geprüft werden, ob im Sinne des Antrages von Grossrat Ueli Manser, Schwende, eine bedingte Einzonung rechtlich möglich ist.

Nach erschöpfter Diskussion heisst der Grosse Rat in der Abstimmung den Antrag von Grossrat Marco Züger, Appenzell, auf ersatzlose Streichung der Art. 41 bis 43 gut.

Art. 44 - 54

Keine Bemerkungen.

Art. 55

Die BauKo beantragt zu Art. 55 Abs. 1 folgenden neuen Wortlaut:

"¹Bauten sind in Höhe, Baumassenverteilung, **Baustil, Aussenmaterialwahl** und Farbgebung..."

Mit der Ergänzung soll der Baubewilligungsbehörde eine Handhabung gegeben werden, die Eingliederung einer Baute auch anhand des Baustils und des vorgesehenen Aussenmaterials beurteilen zu können.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der BauKo zu Art. 55 Abs. 1 gut.

Grossratsvizepräsident Ruedi Eberle beantragt im ersten Satz von Art. 55 Abs. 4 die Streichung des Ausdruckes "oder eine Fachstelle".

Der Antrag wird damit begründet, dass eine Fachstelle meist eine Einzelperson sei und es nicht sinnvoll erscheine, dass eine einzelne Person aufgrund ihrer subjektiven Wahrnehmung über die Einpassung eines Gebäudes in das Landschafts- oder Ortsbild entscheiden könne. Solche Angelegenheiten müssten in einer Kommission kontrovers diskutiert werden, zumal gegen diese Verfügung eine Weiterzugsmöglichkeit bestehe.

Bauherr Stefan Sutter zeigt einerseits ein gewisses Verständnis für das Anliegen von Grossratsvizepräsident Ruedi Eberle, weist andererseits darauf hin, dass auch in anderen Belangen wie beim Landschaftsschutz die Fachstelle diese Aufgabe erfüllt. Da es zusehends schwieriger werde, geeignete Personen für die Bestellung einer Kommission zu finden, soll die Möglichkeit eingerichtet werden, dass im Notfall auch eine Fachstelle mit der Ausübung dieser Aufgaben betraut werden kann.

In der Abstimmung lehnt der Grosse Rat den Antrag von Grossratsvizepräsident Ruedi Eberle zu Art. 55 Abs. 4 ab.

Der Anfrage von Grossrat Franz Fässler, Appenzell, ob die in Art. 55 Abs. 2 erwähnte Ablagerung ausgedienter Motorfahrzeuge und Geräte nicht vollumfänglich untersagt werden könnte, verweist Bauherr Stefan Sutter auf die Grundeigentumsrechte, die insoweit eingeschränkt werden dürfen, als dies wesentliche öffentliche Interessen wie beispielsweise Umweltschutz erforderlich machen. Eine allfällige Beeinträchtigung des Orts- oder Landschaftsbildes durch die Ablagerung ausgedienter Motorfahrzeuge oder Geräte ist durch die Baubewilligungsbehörde zu beurteilen. Auf konkrete Anfrage von Grossrat Alfred Inauen, Appenzell, stellt Bauherr Stefan Sutter klar, dass die Lagerung von Siloballen im Freien nicht unter die Bestimmung von Art. 55 Abs. 2 fällt.

Art. 56 - 62

Keine Bemerkungen.

Art. 63

Die Anfrage von Grossratsvizepräsident Ruedi Eberle ob in der Bestimmung von Art. 63 Abs. 1 betreffend den Waldabstand Gartenanlagen mitumfasst sind, verneint Bauherr Stefan Sutter. Diese Bestimmung gilt nur für Bauten.

Art. 64 - 70

Keine Bemerkungen.

Art. 71

Grossratsvizepräsident Ruedi Eberle beantragt die ersatzlose Streichung von Art. 71 Abs. 4. Er begründet diesen Antrag damit, dass die in dieser Bestimmung geregelte Popularbeschwerde missbräuchlich genutzt und dadurch Bauprojekte ungerechtfertigt verzögert werden können. Mit den Einsprachemöglichkeiten der Fachkommission und der eidgenössisch anerkannten Organisationen könnten die öffentlichen Interessen ausreichend eingebracht werden, sodass es der Popularbeschwerde nicht mehr bedürfe.

Grossrat Thomas Rechsteiner, Rüte, unterstützt den Antrag von Grossratsvizepräsident Ruedi Eberle.

Grossrat Roland Dörig, Appenzell, beantragt die Beibehaltung der Popularbeschwerde in Art. 71 Abs. 4, zumal diese eine Spezialität des Innerrhoder Rechts sei, welche nicht ohne Grund aufgegeben werden soll. Da jede Behörde Fehler begehen könne, sei die Popularbeschwerde im Interesse der Einhaltung des geltenden Rechts nicht unzweckmässig. Die Landsgemeinde könne diese Frage mit der Abstimmung über die hängige Einzelinitiative klären. Gespräche mit verschiedenen Baubewilligungsbehörden hätten gezeigt, dass die Popluarbeschwerde bisher kaum missbräuchlich eingesetzt worden ist. Grossrat Erich Fässler, Appenzell, votiert ebenfalls für die Beibehaltung der Popularbeschwerde. Bauherr Stefan Sutter hält ergänzend fest, dass mit der Streichung dieser Bestimmung die Beschwerdevoraussetzungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Anwendung gelangen und die Baubewilligungsbehörde bei

jedem Einsprecher vorerst die Frage der Betroffenheit des Einsprechers im Einzelfall klären muss, was mit wesentlich grösserem Aufwand verbunden sein kann.

In der Abstimmung lehnt der Grosse Rat den Antrag von Grossratsvizepräsident Ruedi Eberle um Streichung von Art. 71 Abs. 4 ab.

Antrag BauKo: Art. 71 ist mit einem neuen Abs. 5 folgenden Inhalts zu ergänzen:

"⁵Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Einsprachen kann der Bezirk Verfahrenskosten bis Fr. 3'000.-- erheben."

Die BauKo begründet diesen Antrag damit, zwecks Vorbeugung missbräuchlicher Einsprachen gegen Bauvorhaben sollen die Baubewilligungsbehörden dem Einsprecher Verfahrenskosten auferlegen können.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der BauKo um Ergänzung von Art. 71 mit einem neuen Abs. 5 gut.

Art. 72 - 83

Keine Bemerkungen.

Auf Hinweis von Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, betreffend eine unklare Regelung der Kostenverlegung für die Quartierplanung in den Art. 37 Abs. 5 und Art. 52 Abs. 2 erklärt sich Bauherr Stefan Sutter bereit, auf die zweite Lesung diese beiden Bestimmungen einander gegenüberzustellen und zu erläutern.

Das Baugesetz wird einer zweiten Lesung unterzogen.

Der Grosse Rat heisst das Baugesetz mit den beschlossenen Änderungen in erster Lesung gut.

6.**Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Jagdgesetzes (JaG)**

Referent:	Grossrat Josef Sutter, Präsident BauKo
Departementsvorsteher:	Bauherr Stefan Sutter
28/1/2008:	Antrag Standeskommission
28/1/2008:	Antrag Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt
28/1/2008:	Zusatzantrag Standeskommission

In seinem Eintretensreferat erläutert Grossrat Josef Sutter den von der Standeskommission mit dieser Revisionsvorlage verfolgten Zweck. Da im Vernehmlassungsverfahren zur Baugesetzrevision die Mehrheit der Vernehmlasser die Absicht der Standeskommission abgelehnt hat, die Wildruhezonen durch entsprechende Übergangsbestimmungen zu regeln, soll dies nun durch eine separate Revision des Jagdgesetzes erreicht werden. Die BauKo unterstützt dieses Vorgehen, wobei sie für den Vollzug der vorgesehenen Massnahmen zum Schutz des Wildes vor Störungen im Winter eine gewisse Problematik feststellt.

Grossrat Ruedi Ulmann, Gonten, glaubt nicht, dass mit der vorgesehenen Möglichkeit der saisonalen Schliessung von Fuss- und Wanderwegen die Ausübung von Trendsportarten verhindert werden kann. Insbesondere bei den Schneeschuhläufern könne durch die Offenhaltung der Fuss- und Wanderwege die Störung in Problemgebieten kanalisiert werden. Im Sinne des ersten Antrages der Standeskommission sollen demnach neben der forst- und landwirtschaftlichen Nutzung auch die Begehung von Wanderwegen einem Zutrittsverbot in Wildruhezonen ausgenommen bleiben.

Bauherr Stefan Sutter räumt mögliche Schwierigkeiten bei der Durchsetzung eines angeordneten Zutrittsverbots ein. Er bezweifelt aber die Aussage von Grossrat Ruedi Ulmann, Gonten, dass sich das Schneeschuhlaufen auf die Benutzung von Wanderwegen beschränken lässt. Damit ein Lebensraum geschützt werden kann, muss dieser auf einer möglichst grossen Fläche geschützt werden. Viel begangene Wege sollen nicht mit einem Zutrittsverbot belegt werden, da die Durchsetzbarkeit dieser Massnahme in der Tat in Frage gestellt wäre.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I.

Die Standeskommission beantragt in einem Zusatzantrag die Streichung des letzten Satzes von Art. 5 Abs. 2 ihres Antrages und dessen Ersatz durch folgenden neuen Wortlaut:

"²...Ausgenommen davon ist die forst- und landwirtschaftliche Nutzung; für Fuss- und Wanderwege im Sinne der Fuss- und Wanderweggesetzgebung sind saisonal beschränkte Benutzungsverbote zulässig."

Die Standeskommission begründet ihren Zusatzantrag damit, dass durch die Verbreitung von Trendsportarten wie Schneeschuhlaufen die Störung der Wildtiere insbesondere im Winterhalbjahr zugenommen hat. Die Schaffung einer Gesetzesgrundlage für den Erlass saisonaler Nutzungsverbote für Wanderwege soll die Wirksamkeit von Wildruhezonen garantieren. Bei Bedarf sollen nach fundierten fachlichen Abklärungen einzelne Wegstrecken in sehr sensiblen Lebensräumen saisonal gesperrt werden können.

Grossratsvizepräsident Ruedi Eberle beantragt die Beibehaltung des von der Standeskommission ursprünglich vorgeschlagenen Wortlautes von Art. 5 Abs. 2. Er begründet diesen Antrag damit, dass eine saisonale Schliessung von öffentlichen Fuss- und Wanderwegen die Argumentation der Bezirksbehörden gegen den Widerstand der Grundeigentümer in Bezug auf die Aufnahme eines Fuss- und Wanderweges ins öffentliche Wegnetz erschwere. Die öffentliche Fuss- und Wanderwege benutzenden Schneeschuhläufer würden kein Problem darstellen.

Grossrat Thomas Mainberger, Schwende, empfindet es als widersprüchlich, dass die forstwirtschaftliche Nutzung in der Ruhezone uneingeschränkt möglich sein soll, während Schneeschuhläufer noch nicht einmal die Wanderwege benützen dürfen. Bauherr Stefan Sutter gibt zu bedenken, dass damit dem Waldeigentümer dessen Eigentumsrechte gewährleistet werden. Zudem erfolge die forstliche Nutzung zeitlich sehr begrenzt. Auf Anfragen der Grossräte Bernhard Koch, Gonten, und Bruno Ulmann, Schwende, präzisiert Bauherr Stefan Sutter, dass die Standeskommission im Zusammenhang mit dieser Bestimmung an Gebiete wie das Potersalperherz, den Rhodwald oberhalb des Sämtisersees oder an das Gebiet Feusen in Eggerstanden gedacht hat.

Grossrat Roland Dörig, Appenzell, zeigt insbesondere beim Beispiel der geplanten Wildruhezone Potersalperherz kein Verständnis, dass für die forstwirtschaftliche Nutzung mit grossen Maschinen und für die Begehung mit Schneeschuhen zweierlei Recht geschaffen werden soll. Landeshauptmann Lorenz Koller weist in Bezug auf die forstwirtschaftliche Nutzung erneut darauf hin, dass diese zeitlich begrenzt sei und nicht jährlich vorgenommen werde.

In der Abstimmung obsiegt der Zusatzantrag der Standeskommission zu Art. 5 Abs. 2 mit 24 Ja-Stimmen gegenüber dem Antrag von Grossrat Ruedi Ulmann, Gonten, auf den 23 Ja-Stimmen fallen.

Die BauKo beantragt für Art. 5 Abs. 3 folgende Neufassung:

"³Wildruhezonen **mit dazugehörigen Reglementen** sind amtlich auszuschreiben und anschliessend während 30 Tagen öffentlich aufzulegen."

Die BauKo begründet diesen Antrag damit, dass ein Wildzonenreglement Aufschluss über die Schutzziele und -massnahmen gibt und damit mehr Rechtssicherheit bietet.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der BauKo zu Art. 5 Abs. 3 gut.

Ziff. II. - IV.

Keine Bemerkungen.

Es wird keine zweite Lesung gewünscht.

In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Jagdgesetzes (JaG) mit den beschlossenen Änderungen mit 43 Ja-Stimmen gegen 5 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen verabschiedet.

Im Anschluss an dieses Traktandum schaltet der Grosse Rat eine Pause ein.

7.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Energiegesetzes (EnerG)

Referent: Grossrat Josef Sutter, Präsident BauKo
Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter
29/1/2008: Antrag Standeskommission
29/1/2008: Antrag Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie,
Raumplanung, Umwelt

Grossrat Josef Sutter empfiehlt im Namen der BauKo Eintreten auf die Revisionsvorlage. In den Ausführungen zur Vorlage nimmt er Bezug auf die Hauptänderungen. Er weist darauf hin, dass die als Empfehlung von der Energiedirektorenkonferenz vorbereiteten Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2008 in den von der Standeskommission vorgelegten Revisionsentwurf einbezogen sind und damit auf kantonaler Ebene Verbindlichkeit erhalten sollen.

Bauherr Stefan Sutter führt ergänzend zum Eintreten aus, dass aufgrund der engen Verknüpfung mit der Revision des Gesetzes gleichzeitig der dazugehörige Verordnungsentwurf zur Kenntnisnahme unterbreitet werde.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I. - II.

Keine Bemerkungen.

Ziff. III.

Die BauKo beantragt die Ergänzung von Art. 8 mit der Marginalie "Ausrüstungspflicht VHKA".

Diese Ergänzung wird mit der Verbesserung der Lesbarkeit des Gesetzes begründet.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der BauKo zu Art. 8 gut.

Ziff. IV.

Keine Bemerkungen.

Ziff. V.

Die Frage von Grossrat Franz Mittelholzer, Appenzell, ob die in Art. 10 Abs. 1 vorgeschriebene erneuerbare Energie auch aus dem Netz bezogen werden kann, wird von Bauherr Stefan Sutter mit Verweis auf die bereits bestehende Möglichkeit bejaht. Er bestätigt auf Anfrage von Gross-

rat Roland Dörig, Appenzell, dass dauernd mit Gas betriebene Heizpilze aufgrund dieser neuen Bestimmung nicht mehr erlaubt sind. Demgegenüber kann diese Heizung für ein privates Grillfest oder für die Beheizung eines Messezertes weiterhin verwendet werden.

Ziff. VI.

Keine Bemerkungen.

Ziff. VII.

Auf Anfrage von Grossrat Thomas Bischofberger, Schlatt-Haslen, in welchen Fällen die sehr effizienten elektrischen Widerstandsheizungen ausnahmsweise bewilligt werden können, stellt Bauherr Stefan Sutter klar, dass Ausnahmegewilligungen für ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen nur denkbar sind, wenn die Verwendung dieser Heizung technisch sinnvoll ist. Der Zweck dieser Regelung liegt in der Einschränkung des Strombedarfs für das Heizen von Gebäuden. Als Beispiele für weiterhin zulässige Widerstandsheizungen nennt Bauherr Stefan Sutter die Sitzheizung in einer kleinen Kapelle oder in einem Bergrestaurant, wenn vernünftige Alternativen zur elektrischen Heizung fehlen.

Grossrat Pius Federer, Oberegg, unterstützt das beabsichtigte grundsätzliche Verbot von elektrischen Widerstandsheizungen. Er befürchtet aber ein Ausweichen der Gebäudenutzer von ortsfesten auf mobile Widerstandsheizungen. Mit einer differenzierten Lösung im Sinne des Vorschlages könne die Absicht der Standeskommission besser verwirklicht werden. Wo der Gebrauch von elektrischen Widerstandsheizungen im Vergleich zu anderen Systemen zu sparsameren Ergebnissen führt oder sich aus geographischen oder geologischen Gründen aufdrängt, soll dieser als klar formulierte Ausnahme zugelassen werden. Er beantragt die Rückweisung von Art. 11a an die Standeskommission mit dem Auftrag, auf die zweite Lesung eine Regelung vorzuschlagen, die sich nach folgenden Grundsätzen richtet:

1. Neubauten

Die Installation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen in Neubauten ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmsweise können solche Heizungen auch in Neubauten zugelassen werden:

- Bis maximal 0,8 kW zur Installation in Räumen mit höherem Wärmebedarf, wenn das Gebäude insgesamt einen Heizwärmebedarf aufweist, der dem Minergiestandard entspricht, sodass eine statische Heizverteilung über Bodenheizung oder Heizkörper etc. nicht notwendig ist;
- in geographisch abgelegenen oder geologisch ungeeigneten Gebieten (z.B. Berggebieten).

2. Bestehende Bauten

- Der Ersatz ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen ist unzulässig.
- Der Einsatz und der Ersatz ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen als Zusatzhei-

zung sind grundsätzlich unzulässig. Ausnahmsweise können solche Zusatzheizungen eingesetzt werden:

- Bei Gebäudesanierungen, wenn andere Lösungen nicht möglich oder im Vergleich zum Gesamtsanierungsaufwand unverhältnismässig teuer wären;
- bei Bauten von kultureller Bedeutung (z.B. Bankheizungen in Kirchen);
- in geographisch abgelegenen oder geologisch ungeeigneten Gebieten.

In der Fassung der neuen Bestimmung sei die Ständekommission nicht streng an den Wortlaut des Vorschlages gebunden.

Bauherr Stefan Sutter nimmt den Auftrag entgegen und wird im vorgeschlagenen Sinne einen Katalog spezifischer Ausnahmen erarbeiten, in denen ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen im Sinne einer Ausnahme weiterhin zugelassen werden. Da diese Ausnahmemöglichkeit bereits im Energiegesetz vorgesehen ist, soll auch die Spezifizierung solcher Ausnahmen in der Energieverordnung geprüft werden.

Ziff. VIII. - XI.

Keine Bemerkungen.

Der Landsgemeindebeschluss wird einer zweiten Lesung unterzogen.

Der Grosse Rat heisst den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Energiegesetzes mit den beschlossenen Änderungen in erster Lesung gut.

8.**Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektur und Sanierung der Staatsstrasse Appenzell-Eggerstanden / Obere Hirschbergstrasse - Kreuzgarage**

Referent: Grossrat Josef Sutter, Präsident BauKo
Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter
24/1/2008: Antrag Standeskommission

In seinem Eintretensreferat führt Grossrat Josef Sutter aus, die Staatsstrasse Appenzell-Eggerstanden sei auf dem Abschnitt Obere Hirschbergstrasse-Kreuzgarage in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Die geplante Linienführung für das unterbreitete Sanierungsprojekt sei vernünftig. Die Verkehrssicherheit werde durch die Realisierung eines Rad- und Gehweges deutlich verbessert. Die beiden Einlenker "Obere Hirschbergstrasse" und "Eichbergstrasse" würden in ihrer Linienführung angepasst, was ebenfalls zu einer besseren Verkehrssicherheit führe. Auf den ersten Blick scheine die Vortrittsregelung bei der Eichbergstrasse störend zu sein, diese sei aber aus verkehrstechnischer Sicht und als Zeichen am Eingangstor in das Dorf Eggerstanden durchaus begrüssenswert.

Die BauKo empfehle einstimmig, das Geschäft wie vorgelegt zu verabschieden.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I. - III.

Keine Bemerkungen.

Es wird keine zweite Lesung gewünscht.

In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektur und Sanierung der Staatsstrasse Appenzell-Eggerstanden / Obere Hirschbergstrasse - Kreuzgarage wie vorgelegt vom Grossen Rat mit 48 Ja-Stimmen einstimmig gutgeheissen.

9.**Verordnung über die Familienzulagen (FZV)**

Referent: Grossrat Bernhard Koch, Präsident SoKo
Departementsvorsteher: Statthalter Werner Ebnetter
25/1/2008: Antrag Standeskommission

Der Präsident der SoKo, Grossrat Bernhard Koch, hält in seinem Eintretensvotum im Wesentlichen fest, anlässlich der Landsgemeinde vom 27. April 2008 sei das Gesetz über die Familienzulagen angenommen worden. Laut Art. 5 Abs. 2 und Art. 8 des Gesetzes über die Familienzulagen habe der Grosse Rat die zu diesem Gesetz erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. In der vorliegenden Verordnung werde insbesondere die Organisation der kantonalen Familienausgleichskasse geregelt. Darüber hinaus regle sie aber auch die Aufsicht und Pflichten der Durchführungsstellen, die direkt gestützt auf die Bundesgesetzgebung im Kanton tätig sind. Zudem würden die Auskunftspflicht und Meldepflichten der Arbeitgeberseite festgehalten. Ebenfalls auf dem Verordnungsweg zu regeln wären Kinder- und Ausbildungszulagen, die das gesetzliche Minimum übersteigen, sowie die allfällige Erhebung von Beiträgen der Arbeitnehmenden. Vor dem Hintergrund der an der Landsgemeinde 2008 geführten Diskussion werde jedoch zum heutigen Zeitpunkt von entsprechenden Vorschlägen und Regelungen abgesehen.

Die BauKo empfehle dem Grossen Rat einstimmig Eintreten und Verabschiedung der Verordnung über die Familienzulagen.

Statthalter Werner Ebnetter führt aus, dass Art. 1 in der Weise ergänzt worden ist, dass auch auswärtige Familienausgleichskassen Mitglieder aus dem Kanton Appenzell I.Rh. betreuen können. Inzwischen seien denn auch schon 13 Gesuche von auswärtigen Familienausgleichskassen eingegangen, welche aufgrund der neuen Bundesgesetzgebung bewilligt werden müssen. Aufgrund von Schätzungen werde davon ausgegangen, dass sich zirka 10 bis 25 % der Arbeitnehmer auswärtigen Familienausgleichskassen anschliessen werden. Jedoch würden auch auswärtige Familienausgleichskassen der Aufsicht des Kantons unterstehen.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I. - III

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird die Verordnung über die Familienzulagen (FZV) wie vorgelegt ohne Gegenstimme gutgeheissen.

10.

Grossratsbeschluss betreffend Revision der Behördenverordnung

Referent: Grossrat Hans Bächler, Präsident StwK
31/1/2008: Antrag Staatswirtschaftliche Kommission

Der Präsident der StwK, Grossrat Hans Bächler, führt in seinem Eintretensvotum aus, anfangs 2005 habe der Grosse Rat letztmals die Entschädigungen für die Mitglieder der Standeskommission revidiert und angepasst. Seither sei eine Teuerung von 5.4 % eingetreten, wobei eine teuerungsbedingte Anpassung in der Zwischenzeit nicht stattgefunden habe. Die StwK schlage entsprechend eine Erhöhung der Entschädigung der Standeskommissionsmitglieder von Fr. 69'400.-- auf Fr. 73'200.-- vor. Im Weiteren soll die Pauschalzulage für den regierenden Landammann von heute Fr. 15'000.-- um Fr. 3'000.-- auf neu Fr. 18'000.-- erhöht werden. Bei den übrigen Behördenmitgliedern mit fixen Entschädigungen sollen ebenfalls Anpassungen im Rahmen der Teuerung vorgenommen werden. Als Änderung zur bisherigen Fassung ist der Aktuar der Fachkommission Heimatschutz nicht mehr aufgeführt, da diese Aufgabe durch eine Person aus dem Bau- und Umweltdepartement im Angestelltenverhältnis wahrgenommen wird. Im Weiteren beantrage die StwK eine materielle Anpassung in Abs. 2 von Art. 6, indem die Konditionen betreffend die Beiträge in die Versicherungskasse jenen des Staatspersonals angepasst werden. Ebenso soll Art. 7 Abs. 5 ersatzlos gestrichen werden. Die Festlegung der Entschädigung der Mitglieder der Grundstückschatzungskommission soll zukünftig bei der Standeskommission liegen. Im Sinne einer formellen Bereinigung werde die Nummerierung der Artikel ab Art. 7 neu gegliedert, ohne dass dabei materiell etwas geändert werde.

Grossrat Thomas Mainberger, Schwende, führt im Rahmen der Eintretensdebatte aus, dass mit der vorgeschlagenen Revision das Problem nicht gelöst werden könne. Der Kanton Appenzell I.Rh. sei darauf angewiesen, dass sich fähige Personen für ein Amt melden. Standeskommissionsmitglieder müssten ihrem Amt nachgehen können, ohne sich die Existenzfrage stellen zu müssen. Im Weiteren hätten fähige Personen Anrecht auf eine Entlöhnung, die ihrer Verantwortung und ihrer Belastung einigermaßen gerecht werde. Die Gesellschaft habe mit der Bereitstellung von zeitgemässen finanziellen und zeitlichen Ressourcen die Arbeit der Behörden anzuerkennen. Die StwK vertrete die Meinung, die Angelegenheit sei zwingend im Zusammenhang mit der generellen Prüfung der politischen Strukturen zu lösen. Diese Meinung könne er nicht teilen. Er sei der Ansicht, dass mit einer Erhöhung der Entschädigung für die Standeskommission nicht solange zugewartet werden könne. Er werde deshalb im Rahmen der Detailberatung den Antrag stellen, die Entschädigung auf Fr. 85'000.-- anzuheben.

Landammann Carlo Schmid-Sutter gibt bekannt, dass die Standeskommission auf eine Stellungnahme in dieser Angelegenheit verzichte.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I. (Art. 6)

Grossrat Thomas Mainberger, Schwende, stellt den Antrag, dass die Entschädigung für die Mitglieder der Standeskommission auf Fr. 85'000.-- erhöht wird. Er sei sich bewusst, dass mit seinem Antrag die strukturellen Probleme nicht vollständig gelöst werden und diese auf separatem Wege einer Lösung zugeführt werden müssen. Es könnte mit der Erhöhung der Entschädigung aber doch ein Zeichen der Wertschätzung gesetzt werden.

Im Zusammenhang mit diesem Antrag vertritt Grossrat Rolf Inauen, Schlatt-Haslen, die Meinung, dass die Mitglieder der Standeskommission zeitgemäss entschädigt werden müssen. Seiner Ansicht nach sei es nicht richtig, wenn die Entschädigungsfrage erst im Rahmen der Strukturreformen diskutiert werde. Er beantragt deshalb, die Entschädigung auf Fr. 90'000.-- festzulegen.

Grossrat Thomas Rechsteiner, Rüte, wirft die Frage auf, ob eine Erhöhung der Entschädigung das Amt eines Standeskommissionsmitgliedes tatsächlich attraktiver macht. Er vertritt die Meinung, dass die Angelegenheit von Grund auf überprüft werden muss, was im Rahmen der Strukturreformen gemacht werden kann. Mit dem Vorschlag der StwK sei dies möglich.

In einer ersten Abstimmung werden die Anträge von Grossrat Thomas Mainberger (Fr. 85'000.--) und Grossrat Rolf Inauen (Fr. 90'000.--) einander gegenüber gestellt. Dabei obsiegt der Antrag von Grossrat Thomas Mainberger mit 24 Stimmen.

In einer zweiten Abstimmung stehen sich die Anträge von Grossrat Thomas Mainberger (Fr. 85'000.--) und der StwK (Fr. 73'200.--) gegenüber. Der Grosse Rat spricht sich mit 27 Stimmen für den Antrag von Grossrat Thomas Mainberger aus.

In Bezug auf Art. 1 Abs. 1 Ziff. 2 beantragt Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, die Entschädigung der Präsidentin der Vormundschaftsbehörde innerer Landesteil von bisher Fr. 1'600.-- auf Fr. 4'000.-- zu erhöhen. Sie begründet ihren Antrag damit, dass die Fälle im Vormundschaftswesen immer aufwändiger und schwieriger werden. Die Anzahl der Fälle hätten sich in den letzten Jahren verdoppelt, die Anzahl der Stunden gar verdreifacht. Ausserdem verlange das Amt eine ausserordentliche Flexibilität, da Anhörungen innerhalb von 48 Stunden erfolgen müssen. Es sei davon auszugehen, dass im laufenden Jahr über 150 Einsätze der Präsidentin notwendig sein werden.

Der Präsident der StwK, Grossrat Hans Büchler, hält diesem Antrag entgegen, dass die StwK mit sämtlichen Präsidenten von Kommissionen Gespräche geführt und aufgrund des eingesetzten Zeitaufwandes den entsprechenden Stundenlohn errechnet hat. Diese Berechnungen hätten ergeben, dass die Entschädigungen in etwa ausgeglichen seien. Es wäre seines Erachtens

falsch, wenn nun einer einzelnen Person eine höhere Entschädigung gesprochen würde, weshalb er den Antrag von Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler zur Ablehnung empfehle.

In der Abstimmung spricht sich der Grosse Rat gegen den Antrag von Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler aus.

Ziff. II. - VI.

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend Revision der Behördenverordnung mit der vorgenommenen Änderung mit grossem Mehr gutgeheissen.

11.

Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Statuten der Korporation Stiftung Ried

Referent: Landammann Carlo Schmid-Sutter
32/1/2008: Antrag Standeskommission

In seinem Eintretensreferat führt Landammann Carlo Schmid-Sutter aus, gestützt auf Art. 30 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch könnten gewisse Gemeinschaften und Korporationen vom Grossen Rat durch die Genehmigung der Statuten zu Körperschaften des öffentlichen Rechts erklärt werden. Eine Revision der Statuten solcher Körperschaften bedürften der Genehmigung durch den Grossen Rat. Die wichtigsten Änderungen der Statuten der Korporation Stiftung Ried würden darin bestehen, dass in Zukunft ausschliesslich der Name "Korporation Stiftung Ried" benutzt werde. Ausserdem sei im Bereich der Mitglieder der Korporation einiges geändert worden, indem die Unterscheidung zwischen Nutznießern und Anteilhabern dahinfalle und neu nur noch von Riedgenossen gesprochen werde. Auch sei das Riedareal neu festgelegt worden.

Die Standeskommission empfehle dem Grossen Rat, die Statuten wie vorgelegt zu genehmigen.

Grossrat Albert Koller, Appenzell, führt aus, dass gemäss den neuen Statuten eine Mitgliedschaft gebietsmässig eingeschränkt wird, indem sich neu nur noch Bewohner des Riedareals als Mitglieder eintragen können. Bürger des so genannten äusseren Kreises würden mit der vorliegenden Statutenänderung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Damit werde den Betroffenen ein Recht entzogen, welches diesen bisher seit Generationen offen stand. Es stelle sich für ihn die Frage, ob dieser Entzug verfassungsrechtlich zulässig ist und ob den Betroffenen allenfalls ein Rechtsmittel zur Verfügung steht.

Zur Beantwortung der Anfrage von Grossrat Albert Koller führt Landammann Carlo Schmid-Sutter aus, dass demjenigen, der bisher nicht Riedgenosse war, rechtlich nichts entzogen wird, wenn er in Zukunft nicht mehr die Möglichkeit hat, Riedgenosse zu werden. Wer jedoch zum heutigen Zeitpunkt schon Riedgenosse sei, verliere seine Riedgenosseneigenschaft mit dem Inkrafttreten der neuen Statuten nicht. Tatsache sei jedoch, dass in Zukunft Bewohner des äusseren Kreises nicht mehr Riedgenossen werden können. Dies sei nicht rechtswidrig und von Gesetzes wegen möglich. Heikel wäre lediglich, wenn man Bewohnern des äusseren Grenzkreises, welche bereits Riedgenossen sind, ihre Mitgliedschaft absprechen würde, was jedoch nicht der Fall ist. Art. 39 der Statuten halte die sogenannte Besitzstandswahrung fest.

Grossrat Toni Heim, Appenzell, gibt in diesem Zusammenhang bekannt, dass lediglich drei bis vier Personen von dieser Statutenänderung betroffen seien. Diese würden weiterhin Riedgenossen bleiben, auch wenn sie im äusseren Riedkreis wohnten und damit nicht mehr zum

Riedareal gehören würden.

Im Zusammenhang mit Art. 17 möchte Grossratvizepräsident Ruedi Eberle in Erfahrung bringen, weshalb die Bereitstellung von Bauland ersatzlos aus den Statuten gestrichen werde. Überdies möchte er wissen, weshalb ein neuer Art. 19 "Soziale Aufgaben" geschaffen worden sei.

Zur Beantwortung der Anfragen von Grossratvizepräsident Ruedi Eberle führt Grossrat Toni Heim, Appenzell, aus, dass Art. 17 lediglich anders formuliert worden sei, indem neu von "Erteilung von Baurechten" gesprochen werde. Materiell ändere sich jedoch im Vergleich zur heutigen Situation nichts. Mit dem neuen Art. 19 solle der soziale Grundgedanke der Stiftung Ried weitergeführt werden. Dies bedeute jedoch nicht, dass in Zukunft eine grundlegend andere Praxis betreffend soziale Hilfe eingeschlagen werde. Es solle aber möglich sein, Personen oder Familien finanziell zu unterstützen, wenn dies notwendig erscheine.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I. - II.

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Statuten der Korporation Stiftung Ried wie vorgelegt einstimmig gutgeheissen.

12.

Landrechtsgesuche

Referent: Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo
34/1/2008: Berichte Standeskommission
Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und Sicherheit

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit wird das Gemeindebürgerrecht von Appenzell und das Landrecht von Appenzell I.Rh. den folgenden Personen erteilt:

- **Paolo Schmenger**, geb. 04.07.1969 in Appenzell, deutscher Staatsangehöriger, ledig, wohnhaft Kaustrasse 9, 9050 Appenzell.
- **Senur Iljazi-Redzeqi**, geb. 01.09.1979 in Mazedonien, mazedonischer Staatsangehöriger, verheiratet, und seiner Tochter Amela Iljazi, geb. 23.07.2006, beide wohnhaft Auf der Steig, 9050 Appenzell.
- **Minur Iljazi-Duraki**, geb. 21.09.1980 in Mazedonien, mazedonischer Staatsangehöriger, verheiratet, und seinem Sohn Ilaz Iljazi, geb. 02.01.2007, wohnhaft Rinckenbach 14, 9050 Appenzell.

Zwei Gesuche wurden vom Grossen Rat abgelehnt.

13.**Gesetz über die Einführung der Integrationsbestimmungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Integrationsgesetz, IntG)**

Referent:	Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo
Departementsvorsteher:	Landesfähnrich Melchior Looser
23/1/2008:	Antrag Standeskommission
23/1/2008:	Antrag Kommission für Recht und Sicherheit

In seinem Eintretensvotum hält der Präsident der ReKo, Grossrat Bruno Ulmann, fest, Ziel des vorliegenden Gesetzes sei es, sowohl die einheimische als auch die zugezogene Bevölkerung für das Thema Integration von Migrantinnen und Migranten zu sensibilisieren und sie in die Thematik einzubeziehen. Mit dem Gesetz würden auch die im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 neu festgelegten Verpflichtungen des Kantons betreffend Integration umgesetzt. Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer verpflichte sowohl den Bund als auch die Kantone und Gemeinden, im Rahmen ihrer generellen Aufträge die Anliegen der Integration zu berücksichtigen. Die Körperschaften der drei Stufen müssten günstige Rahmenbedingungen für eine Integration bereitstellen und insbesondere den Spracherwerb fördern. Zudem seien Bund, Kantone und Gemeinden gehalten, für eine angemessene Information der Ausländerinnen und Ausländer über Integrationsangebote zu sorgen. Zur Integration gehöre neben der Förderung aber auch das Einfordern von Integrationsbemühungen. Das Bundesrecht sehe in diesem Zusammenhang ausdrücklich vor, dass die Kantone das Erteilen von Aufenthaltsbewilligungen davon abhängig machen könnten, ob Migrantinnen und Migranten einen Sprach- oder Integrationskurs besuchen.

Zur Vermeidung einer unklaren Handhabung des Integrationsgesetzes schein es der ReKo von Nöten, dass die Detailregelungen für den Vollzug des Integrationsgesetzes durch den Grossen Rat erfolgten. Damit der Grosse Rat und die Landsgemeinde vor ihrer Zustimmung zum Integrationsgesetz die vorgesehenen Vollzugsregelungen im Grundsatz erkennen könnten, solle die Standeskommission bis zur zweiten Lesung des Integrationsgesetzes anlässlich der Februar-Session 2009 einen entsprechenden Verordnungsentwurf erarbeiten und dem Grossen Rat vorlegen.

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, hält im Rahmen der Eintretensdebatte fest, sie anerkenne die Bemühungen der Standeskommission, ein schlankes Gesetz vorzulegen, das dem Grundsatz von "Fordern und Fördern" entspreche. Sie sei jedoch der Ansicht, dass der vorliegende Gesetzesentwurf zu allgemein und zu unverbindlich ausgefallen sei. Trotzdem vertrete sie die Meinung, es sei sinnvoll, auf das Gesetz einzutreten. Dieses biete eine sehr gute Diskussionsbasis, auf der aufgebaut werden könne. Sie behalte sich vor, in der Detailberatung einige Ergänzungsanträge einzubringen.

Im Weiteren äussert sich Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, dahingehend, dass das vorliegende Gesetz zuviel Interpretationsspielraum lasse, weshalb der Erlass einer dazugehörenden Verordnung unumgänglich sei. In dieser Verordnung müssten Massnahmen auf verschiedenen Ebenen und departementsübergreifend konkretisiert werden. Zudem müssten die Verantwortlichkeiten und Aufgaben der Fachstelle klar definiert sein, wozu eine Fachstelle sowie finanzielle und zeitliche Ressourcen notwendig seien.

Landesfährnich Melchior Looser führt in seinem Eintretensvotum aus, dass sich der vorliegende Gesetzesentwurf am neuen Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und der zugehörigen Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern orientiere. Er sei sich bewusst, dass es sich um ein sehr schlankes Gesetz handle. Dieses regle die Ziele und Grundsätze zur Integration, welche aufgrund der Bundesgesetzgebung vorgegeben würden. Es enthalte insbesondere Regelungen, was von Ausländern erwartet werde und welche Integrationsangebote der Kanton für Ausländer zur Verfügung stelle.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, beantragt, einen neuen Art. 1 mit folgendem Inhalt aufzunehmen:

"Art 1 Ziel der Integration

Ziel dieses Gesetzes ist ein auf gegenseitigem Respekt beruhendes Zusammenleben zwischen der einheimischen und ausländischen Bevölkerung. Die Basis bildet die schweizerische Rechtsordnung, insbesondere deren Grundwerte."

Zur Begründung ihres Antrages führt Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler aus, dass ihrer Ansicht nach zwingend ein Ziel- und Zweckartikel formuliert werden müsse. Da es bei der Integration immer um Menschen mit sehr heterogenen Bedürfnissen gehe, sei es wichtig, dass bei allen Massnahmen die Zielerreichung im Fokus bleibe.

Landesfährnich Melchior Looser führt aus, dass er sich grundsätzlich mit diesem Antrag einverstanden erklären könne. Er wünsche aber, dass die Bestimmung mit dem Zusatz "und die Bundesverfassung" ergänzt werde. Die Standeskommission werde auf die zweite Lesung eine Formulierung vorschlagen. Landammann Carlo Schmid-Sutter unterstützt die Ausführungen von Landesfährnich Melchior Looser.

In der Folge kann sich Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler mit dieser Ergänzung ihres Antrages einverstanden erklären. Grossrat Bruno Ulmann, Schwende, unterstützt den Antrag mit dem von Landesfährnich Melchior Looser vorgeschlagenen Zusatz.

Im Weiteren schlägt Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler vor, Art. 1 Abs. 3 wie folgt zu ergänzen:

"...Sie unterstützen den Besuch von Sprach- und Integrationskursen im Rahmen ihrer Möglichkeiten."

Dieser Antrag wird damit begründet, dass es im Interesse eines jeden Arbeitgebers liege, dass sich die ausländischen Mitarbeiter so schnell wie möglich integrieren. Der Arbeitgeber sollte verlangen können, dass sich Mitarbeiter innert nützlicher Frist in deutscher Sprache verständigen können.

Grossrat Marco Züger, Appenzell, macht beliebt, den Antrag von Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler abzulehnen, da dieser seiner Meinung nach einen Schritt zu weit gehe. Landesfährnich Melchior Looser schliesst sich der Meinung von Grossrat Marco Züger an und plädiert für Abweisung des Antrages von Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler. Er begründet seine Haltung damit, dass im eidgenössischen Ausländergesetz die Pflichten der Arbeitgeber gegenüber ausländischen Arbeitnehmern klar geregelt seien.

Grossrat Roland Dörig, Appenzell, unterstützt den Antrag von Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler mit der Auffassung, dass die Arbeitgeber von ihren ausländischen Arbeitern profitieren und sie diese im Gegenzug in ihrer Integration unterstützen sollten. Eine gute Integration von ausländischen Mitarbeitern komme schliesslich der ganzen Firma zugute.

In der Abstimmung wird der Antrag von Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler zu Art. 1 Abs. 3 mit grossem Mehr abgelehnt.

Art. 2

Grossrat Thomas Mainberger, Schwende, schlägt für Art. 2 einen neuen Abs. 2 mit folgendem Inhalt vor:

"²Bei der Integrationsförderung arbeiten die Behörden des Kantons mit öffentlich-rechtlichen und privaten Organisationen zusammen."

Er begründet seinen Antrag damit, dass im Gesetz die wichtige Zusammenarbeit mit anderen an einer Integration interessierten Kreisen wie Kirchen, Gemeinschaften, Beratungsstellen, privaten Organisationen, Organisationen von Migrantinnen und Migranten festgelegt werden sollte.

In der Abstimmung erklärt sich der Grosse Rat mit dem Antrag von Grossrat Thomas Mainberger, Schwende, betreffend Schaffung eines neuen Art. 2 Abs. 2 einverstanden.

Grossrat Thomas Mainberger schlägt im Weiteren vor, Art. 2 mit einem neuen Abs. 3 mit folgendem Inhalt zu ergänzen:

"³Nichterwerbstätige, insbesondere Frauen, werden vom Kanton über die Angebote zur Integrationsförderung informiert und beim Spracherwerb unterstützt."

Zur Begründung seines Antrages hält Grossrat Thomas Mainberger fest, dass die im neuen Abs. 3 aufgeführte Personengruppe am schwersten zu erreichen sei, insbesondere wenn diese nicht im Arbeitsprozess sei, wobei genau bei diesen Personen am häufigsten Probleme auftreten würden. Dabei handle es sich insbesondere um Frauen, welche schon jahrelang in der Schweiz lebten, jedoch kaum ein Wort Deutsch sprechen und sich auch nicht an die hiesigen Verhältnisse angepasst hätten.

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, unterstützt den Antrag von Grossrat Thomas Mainberger. Dazu führt sie aus, in der Vergangenheit habe sich gezeigt, dass es sehr schwierig sei, Mütter von schulpflichtigen Kindern zum Besuch von Deutschkursen zu motivieren. Diese seien wohl durch die Schule über die Durchführung von solchen Kursen informiert worden, diese Massnahme habe jedoch keine Wirkung gezeigt. Sie erachte es deshalb für richtig und notwendig, dass innerhalb des vorliegenden Gesetzes eine Regelung geschaffen werde, dass Frauen, welche die deutsche Sprache noch nicht beherrschen, über solche Massnahmen informiert werden.

Grossrat Franz Fässler, Appenzell, vertritt die Meinung, dass diese Angelegenheit auf Verordnungsstufe geregelt werden sollte, da ihm eine solche Regelung auf Gesetzesstufe praktisch kaum umsetzbar erscheine. Landammann Carlo Schmid-Sutter hält diesen Ausführungen entgegen, dass es sich hierbei wohl um einen Eingriff in die persönliche Freiheit bzw. in ein Grundrecht handle. Falls tatsächlich eine solche Regelung geschaffen werden möchte, so müsse dies auf gesetzlicher Stufe erfolgen, denn eine Regelung auf Verordnungsstufe reiche gemäss Bundesgerichtssprechung nicht aus.

Im Anschluss an diese Ausführungen möchte Grossrat Franz Fässler, Appenzell, in Erfahrung bringen, ob eine solche Bestimmung in der Praxis überhaupt durchsetzbar sei, welche Frage von Landammann Carlo Schmid-Sutter grundsätzlich bejaht wird. Allerdings könne er sich nicht vorstellen, dass man mit Zwang vorgehen würde.

Landesfährnich Melchior Looser macht in der Folge dem Grossen Rat beliebt, dass sich die Standeskommission zuhanden der zweiten Lesung mit dieser Problematik auseinandersetzen und dem Grossen Rat eine neue, rechtlich durchsetzbare Formulierung unterbreiten werde.

Grossrat Bruno Ulmann, Schwende, sieht die Problematik des Antrages von Grossrat Thomas Mainberger darin, dass eine solche gesetzliche Regelung nur schwer durchgesetzt werden könne. Andererseits anerkennt er die geschilderte Problematik und vertritt ebenfalls die Meinung, dass ein entsprechendes Instrument geschaffen werden sollte.

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler kann sich mit dem Vorschlag von Landesfähnrich Melchior Looser einverstanden erklären, zuhanden der zweiten Lesung eine neue Formulierung auszuarbeiten. Sie vertrete jedoch die klare Meinung, dass eine gesetzliche Regelung notwendig sei, damit auch ein gewisser Zwang besteht, solche Sprachkurse zu besuchen.

Im Rahmen der Diskussion vertritt Grossrat Herbert Wyss, Rüte, ebenfalls die Meinung, dass ein griffiges Instrument in das Gesetz aufgenommen werden müsste, damit auch nicht erwerbstätige Frauen zum Besuch von Sprachkursen angehalten werden könnten. Dabei bestehe die Problematik darin, dass Frauen oftmals von ihren Ehemännern daran gehindert werden, die deutsche Sprache zu erlernen. Eine Integration von solchen Frauen könne jedoch nur erfolgen, wenn diese die deutsche Sprache beherrschen.

In der Folge erklärt sich der Grosse Rat damit einverstanden, dass dem Grossen Rat zuhanden der zweiten Lesung eine neue Formulierung zu Art. 2 Abs. 3 unterbreitet wird.

Art. 3

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, beantragt, Art. 3 mit einem neuen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

"³Teilnehmer von staatlich geförderten Sprach- und Integrationsangeboten beteiligen sich angemessen an den Kurskosten."

Zur Begründung ihres Antrages führt sie aus, dass Kursteilnehmende bestrebt sein sollten, möglichst viel von einem Kurs zu profitieren. Es sollte deshalb möglich sein, die Kursteilnehmer zu verpflichten, sich an den Kurskosten zu beteiligen. Landesfähnrich Melchior Looser unterstützt den Antrag von Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler vollumfänglich.

In der Abstimmung wird der Antrag von Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, betreffend Schaffung eines neuen Art. 3 Abs. 3 mit grossem Mehr angenommen.

Art. 4

Keine Bemerkungen.

Art. 5

Antrag ReKo:

Art. 5 soll wie folgt lauten:

"Vollzug ¹Der Grosse Rat erlässt in der Verordnung die erforderlichen Vollzugsbestimmungen.

²Er bezeichnet eine kantonale Ansprechstelle für Integrationsfragen. Diese dient namentlich als Auskunft- und Anlaufstelle und stellt Informationsmaterial zur Verfügung."

In der Abstimmung wird der Antrag der ReKo zu Art. 5 vom Grossen Rat angenommen.

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, schlägt vor, als Art. 5 Abs. 2 sei folgende Bestimmung aufzunehmen:

"²Die Standeskommission bezeichnet eine kantonale Fachstelle für Integrationsfragen. Diese koordiniert die Massnahmen und dient als Auskunft- und Anlaufstelle, stellt Informationsmaterial zur Verfügung und unterstützt Körperschaften und Betriebe in ihren Aufgaben."

Dieser Antrag wird damit begründet, dass zwingend eine kantonale Fachstelle für Integrationsfragen eingesetzt werden müsse, welche durch eine von der Standeskommission eingesetzte Fachperson geführt werden soll. Diese müsse über grundlegende Erfahrungen im Bereiche der Integration verfügen. Ebenso müssten die Aufgaben und Kompetenzen dieser Fachstelle klar umschrieben und die Verantwortlichkeiten festgelegt werden.

Grossrat Thomas Mainberger, Schwende, unterstützt den Antrag von Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, da er ebenfalls die Meinung vertrete, dass das bloss Bezeichnen einer Ansprechstelle nicht genüge.

In der Abstimmung wird der Antrag von Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, zu Art. 5 Abs. 2 vom Grossen Rat mit 21 zu 15 Stimmen abgelehnt.

Grossrat Roland Dörig, Appenzell, macht darauf aufmerksam, dass seines Erachtens in dem neu angenommenen Art. 5 Abs. 2 nicht der Grosse Rat, sondern die Standeskommission für die Bezeichnung einer kantonalen Ansprechstelle für Integrationsfragen zuständig sei. Er macht deshalb beliebt, in Art. 5 Abs. 2 den Satzanfang "Er..." (Der Grosse Rat) durch "Die Standeskommission" zu ersetzen.

Der Grosse Rat erklärt sich stillschweigend mit dieser Änderung von Art. 5 Abs. 2 einverstanden.

Art. 6

Grossrat Alfred Inauen, Appenzell, macht beliebt, die Inkraftsetzung analog anderer Gesetze zusammen mit der Verordnung festzulegen.

Der Grosse Rat erklärt sich damit einverstanden.

Es wird eine zweite Lesung durchgeführt.

13.

Mitteilungen und Allfälliges

Unter diesem Traktandum ergehen folgende Mitteilungen bzw. werden folgende Themen zur Sprache gebracht:

- Landammann Carlo Schmid-Sutter führt aus, dass es nicht möglich sein werde, die Entflechtung der interkantonalen Finanzströme wie vorgesehen der Landsgemeinde 2009 zu unterbreiten. Dies deshalb, weil aufgrund der eingegangenen Vernehmlassungsantworten eine tiefgreifende Überarbeitung der Vorlage notwendig sei. Das Geschäft könne somit erst der Landsgemeinde 2010 vorgelegt werden und werde voraussichtlich Anfang 2011 in Kraft gesetzt.
- Auf die Anfrage von Grossrat Bernhard Koch, Gonten, weshalb auf der neu sanierten Strecke der Staatsstrasse Appenzell-Gonten Nassstellen entstanden seien und wie das weitere diesbezügliche Vorgehen sei, führt Bauherr Stefan Sutter aus, dass auf dieser Strecke tatsächlich Wasser hervorgetreten sei. Die Quelle des Wassers habe jedoch noch nicht eruiert werden können. Die Bautechniker würden allerdings davon ausgehen, dass mit dem Einbau des Feinbelags das Problem gelöst werden könne.
- Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, möchte von Statthalter Werner Ebnetter in Erfahrung bringen, weshalb das Rettungswesen beim Spital Appenzell total umstrukturiert wurde und welche Vorteile diese Umstrukturierung mit sich bringe. Statthalter Werner Ebnetter führt dazu aus, dass die Fälle im Rettungswesen massiv zugenommen hätten. Da bisher kein anerkannter Rettungsdienst bestanden habe, habe dieser neu organisiert werden müssen. Neu seien im Rettungsdienst vorwiegend Fachleute tätig.

Im Anschluss an diese Darlegungen führt Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, aus, es habe in letzter Zeit festgestellt werden müssen, dass viele langjährige und fachlich ausgewiesene Mitarbeiter ihre Arbeitsstelle beim Spital Appenzell gekündigt hätten. Auf Rückfrage bei den entsprechenden Personen könne festgestellt werden, dass die Kündigungen aufgrund von Unzufriedenheiten und zum Teil sogar aufgrund von Frustrationen am Arbeitsplatz erfolgt seien. Aufgrund des derzeitigen Arbeitsmarktes sei es jedoch schwierig, die freien Stellen mit geeignetem einheimischem Personal zu besetzen, weshalb öfters auf ausländisches Fachpersonal ausgewichen werden müsse. Sie frage deshalb an, wie dieses Problem gelöst werden solle, damit das Spital Appenzell auch in Zukunft über fachlich kompetente und motivierte Mitarbeiter verfüge.

Statthalter Werner Ebnetter hält diesbezüglich fest, dass bereits Schritte in die Wege geleitet worden seien, um die notwendige Umstrukturierung vorzunehmen. So sei beispielsweise für die Neuorganisation des Pflegedienstes ein Fachmann eingestellt worden, welcher die anstehenden Arbeiten an Hand genommen habe. Im Weiteren seien auch Massnahmen getroffen worden, um das Problem der schwierigen Personalrekrutierung anzugehen. Dies

werde im Rahmen der Budgetberatung näher erläutert. Es könne festgestellt werden, dass die bisher eingeleiteten Massnahmen fruchten und das Personal wieder an Vertrauen gewinne. Die neu eingesetzte Führung beim Spital benötige etwas Zeit, damit das notwendige Vertrauen wieder hergestellt sei und die Massnahmen Wirkung zeigen.

In diesem Zusammenhang führt Grossrätin Christa Wild, Appenzell, aus, es sei auch in der Bevölkerung seit längerem bekannt, dass beim Pflegepersonal des Spitals gewisse Probleme bestünden. Die Belegärzte seien inzwischen sehr beunruhigt, da ausgewiesene und langjährige Fachkräfte das Spital Appenzell verlassen. Diese Probleme würden zu einer mangelhaften Motivation sowie zu Auseinandersetzungen innerhalb des Personals führen. Sie habe Kenntnis davon erhalten, dass die Belegärzte aufgrund dieser Vorkommnisse einen Brief ausgearbeitet hätten. Sie möchte von Statthalter Werner Ebnetter Auskunft darüber, ob er Kenntnis von einem solchen Brief habe und welchen Inhalt dieser aufweise. Statthalter Werner Ebnetter führt diesbezüglich an, für die operative Leitung des Spitals sei grundsätzlich der Spitaldirektor zuständig. Falls tatsächlich ein Brief der Belegärzte eingegangen sei oder eingehen werde, werde dieser vom Spitalrat behandelt. Er sei der Meinung, dass Probleme und Anregungen direkt dem Spitaldirektor vorgelegt und nicht andernorts diskutiert werden sollten. Er sei überzeugt davon, dass mit den eingeleiteten Massnahmen zufriedenstellende Lösungen gefunden werden könnten.

- Grossrat Franz Fässler, Appenzell, weist darauf hin, dass die Bevölkerung zur Vernehmlassung zum neuen Verkehrskonzept bis Ende September eingeladen worden sei. Er möchte von Bauherr Stefan Sutter wissen, welches weitere Vorgehen in dieser Angelegenheit geplant sei. Bauherr Stefan Sutter führt dazu aus, dass sich der Lenkungsausschuss mit den eingegangenen Vernehmlassungsantworten auseinandersetzt habe und bereits die ersten Aufträge erteilt worden seien. Es sei davon auszugehen, dass in einem Jahr die ersten Ergebnisse vorliegen würden.

9050 Appenzell, 2. Mai 2017

Der Protokollführer:

Markus Dörig